

25. Sitzung**8. Januar 2002, 10.00 Uhr**

Vorsitzender: Hans Bürge-Ramseier, Safenwil

Protokollführer: Marc Pfirter, Staatsschreiber

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 191 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 9 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Bigler Judith, Rapperswil; Binder Andreas, Dr., Baden; Bodmer Thomas, Wettingen; Bütler Lukas, Beinwil (Freiamt); Favre-Bitter Bernadette, Wallbach; Haber Johanna, Dr., Menziken; Lüscher-Grieder Adolf, Oberentfelden; Ungricht Gusti, Kindhausen; Zubler Peter, Aarau

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie herzlich zur ersten Ratssitzung des Neuen Jahres 2002, - es ist die 25. Ratsitzung der laufenden Legislaturperiode.

Ich wünsche Ihnen allen, den Rätinnen und Räten, den Regierungsräten, dem Staatspersonal, den Medienschaffenden und allen anderen im Saal anwesenden Personen, den Zuhörern und Zuhörerinnen in den Übertragungsräumen sowohl in beruflicher Hinsicht als auch privat ein gutes, neues Jahr! Ich bitte Gott um den Segen für unseren Kanton Aargau und für unser Land und auch für unsere Ratsarbeit. Ich hoffe, dass es uns stets gelingt, unsere Kräfte ausschliesslich zum Wohle der Allgemeinheit einzusetzen und dass wir auf effiziente und zielgerichtete Art innert nützlicher Frist zweckdienliche und solide Ergebnisse erarbeiten können! In diesem Sinne freue ich mich auf den heutigen Tag.

377 Mitteilungen

Vorsitzender: Wiederum sind wir mit einem kleinen Präsent an unseren Plätzen beglückt worden. Mit solchen Zeichen machen jeweils Ratsmitglieder auf besondere Anliegen aufmerksam. Was es heute damit auf sich hat, werden wir noch zur gegebenen Zeit erfahren. Ich bedanke mich jetzt schon für die besondere Geste.

Wie bereits zu Beginn des vergangenen Jahres darf ich Sie im Anschluss an die Nachmittagsitzung zu einem Neujahrsapéro einladen. Sie werden dann Gelegenheit haben, den offiziellen Aargauer Expowein zu versuchen.

Ich danke den für die Vorbereitung verantwortlichen Personen und hoffe, dass möglichst viele von Ihnen an diesem Apéro teilnehmen können!

Wir haben vom Bundesgericht die Begründung des Urteils betreffend Beschwerde des Lehrerverbandes gegen die Erziehungsratswahlen erhalten. Interessierte können diesen schriftlichen Bericht im Sekretariat des Grossen Rates einsehen.

Um 12.30 Uhr reicht die SP eine Petition zur Aufrechterhaltung der Qualität im Kanton Aargau ein. Begleitend dazu lädt sie zu einer speziellen Suppe, der sogenannten "Armen-suppe" ein.

Ich habe die Freude, heute einer Grossratskollegin zum Geburtstag gratulieren zu können. Es ist dies Elsbeth Zimmermann-Vogt aus Wettingen. Ich gratuliere Ihnen zum heutigen Fest und wünsche Ihnen im Namen aller Ratsmitglieder privat und beruflich alles Gute und eine hoffnungsvolle und zufriedene Zukunft! Ich hoffe, dass der heutige Tag auch für Sie zu einem echten Freudentag wird! Als kleine Erinnerung an Ihre Zeit im Grossen Rat übergebe ich Ihnen die CD der Aargauer Turmbläser. Ich hoffe, Sie können sich gelegentlich an den Klängen erfreuen! (*Beifall*)

Weiter habe ich Ihnen folgende Rücktritte bekannt zu geben: Frau Doris Fischer-Taeschler, Seengen, und Frau Vally Stäger-Meyer, Wohlen, haben ihren Rücktritt als Mitglieder der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur bekanntgegeben.

Regierungsrätliche Vernehmlassungen an Bundesbehörden:
1. Vom 5. Dezember 2001 an das Bundesamt für Energie, Bern, zum Entwurf der Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) vom 5. Oktober 2001.

2. Vom 12. Dezember 2001 an das Eidg. Departement des Innern und an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern, zum neuen Hochschulartikel in der Bundesverfassung.

3. Vom 12. Dezember 2001 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bern, zum Bundesgesetz über die Bearbeitung von Daten aus dem Ausländer- und Asylbereich in einem Informationssystem (BGDAA).

4. Vom 12. Dezember 2001 an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern, zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (Vorentwurf).

5. Vom 19. Dezember 2001 an das Eidg. Finanzdepartement, Bern, zur neuen Finanzordnung des Bundes.

6. Vom 19. Dezember 2001 an das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Bern, zu einem Bundesgesetz über die Kontrolle der technischen Sicherheit (BGTS).

Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Grossen Rates: Entscheidung: Gemäss Urteil vom 13. November 2001 hat das Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren der Bossard + Staerke AG, Zug, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 24. September 1996 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Sins befunden: In teilweiser

Gutheissung der Beschwerde werden der Genehmigungsbeschluss des Grossen Rates vom 24. September 1996 und der Einspracheentscheid des Regierungsrates vom 26. Juni 1996 insoweit aufgehoben, als sie die Parzelle Nr. 448 der Landwirtschaftszone zuweisen. Die Sache wird an die Gemeinde Sins im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen.

378 Neueingänge

1. Dekret zum Schutze des Landschaftsbildes der Lägern und des Geissberges vom 13. Dezember 1977; Änderung des Schutzplans 1:5'000 im Gebiet der Gemeinde Würenlos; Genehmigung. Vorlage des Regierungsrates vom 12. Dezember 2001. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
2. Gemeinde Hägglingen; Bauzonenplan; Änderungen am Kulturlandplan; Bau- und Nutzungsordnung (BNO); Genehmigung. Vorlage des Regierungsrates vom 12. Dezember 2001. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
3. Gemeinde Würenlos; Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland; Genehmigung mit Auflagen und Ausnahmen. Vorlage des Regierungsrates vom 12. Dezember 2001. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
4. Bericht über die landwirtschaftliche Berufsbildung in Gränichen, Muri und Frick; 1. Juli 1999 - 30. Juni 2001. - Geht an die Geschäftsprüfungskommission.

379 Postulat Eva Kuhn, SP, Full-Reuenthal, betreffend Massnahmen des Regierungsrates zur Erfassung von Schwarzarbeit und Erhebung der Abgaben und Steuern; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Eva Kuhn, SP, Full-Reuenthal*, und 32 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, Schwarzarbeit im Kanton Aargau nachhaltig zu bekämpfen, Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zur Rechenschaft zu ziehen und die dem Staat und den Sozialversicherungen zustehenden Beiträge einzuziehen.

Begründung:

Diverse Untersuchungen haben ergeben, dass in der Schweiz jeder zwölfte Franken schwarz verdient wird, das sind landesweit ca. 35 Milliarden Franken. Auch der Kanton Aargau und die Sozialwerke erleiden dadurch grosse Verluste respektiv Mindereinnahmen, die z.B. über ordnungsgemäss abgelieferte Steuergelder wiederum abgegolten werden müssen.

Bereits im Mai 2000 wies die SP-Fraktion mit einer Motion auf die herrschenden Missstände hin, der Regierungsrat erklärte sich bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. In der Folge wurde vom Regierungsrat eine überdepartemental zusammengesetzte Projektgruppe eingesetzt, die konkrete Vorschläge zur Eindämmung von Schwarzarbeit erarbeitete und diese der Regierung zur Beurteilung vorlegte. Eine Realisierung wurde jedoch leider nicht umge-

setzt. Die Postulantin ist überzeugt, dass mit der Realisierung der erarbeiteten Vorschläge zur Eindämmung von Schwarzarbeit mehrere Ziele erreicht werden:

1. Finanzielle Einnahmen für den Staat in Form von Steuern, Sozialbeiträgen, Bussen für Unternehmen, die Schwarzarbeiterinnen/Schwarzarbeiter anstellen.
2. Diese Einnahmen können sich positiv auf das Budget des Kantons Aargau auswirken.
3. Eindämmung von Schwarzarbeit überhaupt.
4. Legalisierung des Status der Schwarzarbeitenden und Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitssituation, es ist bekannt, dass diese Menschen für Dumpinglöhne arbeiten, ausgenützt werden und ohne soziales Netz in unserem Land leben.

380 Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Auswirkungen des EVG-Entscheidung in Sachen Kostenbeteiligung des Kantons auch für Patientinnen und Patienten der halbprivaten und privaten Abteilungen in den Spitälern; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der *CVP-Fraktion* wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Mit Entscheid vom 16. Dezember 1997 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) entschieden, dass die Kantone bei halbprivat und privat versicherten Patientinnen und Patienten, welche aus medizinischen Gründen ausserkantonale hospitalisiert sind, den gleichen Betrag zu übernehmen haben wie bei ausschliesslich obligatorisch krankenpflegeversicherten Personen. Begründet wurde der Entscheid insbesondere damit, dass das Versicherungsobligatorium auch für Zusatzversicherte zwingend sei, weshalb sie ebenfalls Anspruch haben auf die ihnen aus der Grundversicherung zustehenden Leistungen. Es lag auf der Hand, dass der Entscheid für innerkantonale Hospitalisationen dereinst gleich lauten würde wie der zitierte Entscheid betreffend ausserkantonale Hospitalisierung. Mit Entscheid vom 30. November 2001 hat das EVG materiell den gleichen Entscheid für innerkantonale hospitalisierte Patientinnen und Patienten gefällt, d.h. dass sich die Kantone an den Kosten für Spitalaufenthalte der Halbprivat- und Privatversicherten beteiligen müssen. Vom Grundsatz her ist dieser EVG-Entscheid bereits in die laufende KVG-Revision eingeflossen. Diese Spitalfinanzierung ist nämlich auch Inhalt der zweiten KVG-Revision, welche zurzeit in den Eidgenössischen Räten zur Diskussion steht.

Einem Artikel der Aargauer Zeitung vom 5. Januar 2002 war zu entnehmen, dass der Gesundheitsdirektor die aus dem zitierten EVG-Entscheid entstehenden Folgekosten auf 75 Mio. Franken schätzt. Weder im Budget 2002 noch im Finanzplan war bisher je von diesen Kosten die Rede. Es ist aber seit dem zitierten EVG-Entscheid vom 16.12.1997 bekannt bzw. voraussehbar, dass namhafte zusätzliche Kosten auf die Kantone zukommen werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Auswirkungen hat der EVG-Entscheid für den Kanton Aargau
 - a) rückwirkend für die Jahre 1996 bis und mit 2001
 - b) für das Jahr 2002
 - c) für die Finanzplanung der nächsten 5 Jahre
2. Welches sind die Auswirkungen für die Gemeinden (rückwirkend und zukünftig)?
3. Wurden die Gemeinden über die auf sie zukommenden Kosten informiert?
4. Auf welchen Grundlagen basieren die vom Gesundheitsdirektor erwähnten 75 Millionen Franken?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat diese 75 Millionen Franken zu finanzieren?
6. Hat dieser EVG-Entscheid Konsequenzen auf die Spitalplanung und die Spitalliste des Kantons Aargau? Wenn ja, welche?
7. Der Entscheid hat zur Folge, dass die Spitäler ihre Leistungen und Kosten nach der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Zusatzversicherung ausweisen müssen. Sind in den Spitälern die notwendigen Voraussetzungen (Kosten- und Leistungsrechnung) geschaffen worden?
8. Entsprechen die heutigen Arztverträge mit den Chef- und Leitenden Ärztinnen und -ärzten noch den neuen Rahmenbedingungen? Sind allfällige Massnahmen in die Wege geleitet worden?

381 Interpellation Edith Lüscher, SP, Staufen, betreffend Erstellung des kantonalen Altlastenkatasters; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Edith Lüscher, SP, Staufen*, und 31 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Obwohl die Bundesvorgaben klar sind, soll die Erstellung des Altlastenkatasters im Aargau weiter hinausgeschoben werden. Altlasten stellen je nach Grad der Verunreinigung eine grössere oder kleinere Gefahr für die Bevölkerung dar. Die Menschen im Aargau haben ein Interesse daran, Klarheit über Schadensgebiete zu haben. Unsicherheiten und Intransparenz treffen zudem Landbesitzer, Bauwillige und/oder Investoren. Diese haben ein Recht auf klare Aussagen, um Kenntnis darüber zu haben, welche Sanierungsmassnahmen allenfalls nötig sind.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden mit dem Bund Gespräche geführt und wurde über die geplante Verzögerung informiert?
2. Welche Konsequenzen haben säumige Kantone allenfalls zu tragen?
3. Welche Kantone haben den Altlastenkataster schon erstellt oder sind mitten in den Arbeiten?

4. Werden beim Verkauf/Kauf von Land in Verdachtsgebieten die involvierten Personen informiert?
5. Können sich die Aargauerinnen und Aargauer vorläufig bei der Abteilung Umweltschutz über Altlastengebiete informieren?
6. Wie lange gedenkt der Regierungsrat die Projektarbeiten zeitlich zu verzögern resp. zu verlängern?

382 Interpellation Sämi Richner, EVP, Auenstein, betreffend Heimerziehung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Sämi Richner, EVP, Auenstein*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Es fragt sich, ob es sich wirklich lohnt, im Rahmen der Budgetberatung Sparbeschlüsse zu fällen, die sich als Bumerang erweisen könnten. Dies wäre der Fall, wenn durch die Erhöhung der Klassenbestände vermehrt Jugendliche in Heime eingewiesen werden müssten.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Im vom Grossen Rat am 12. Mai 1998 beschlossenen "Grundlagenpapier" zum sozialen Auftrag des Kantons Aargau in den Bereichen Sonderschulung und Heime, Werkstätten und Wohnheime und Institutionen der Suchthilfe wird festgehalten, dass in den genannten Bereichen mit Globalkrediten basierend auf den Tagespauschalen gearbeitet werden soll. Wie weit ist diese Umstellung gediehen? Wird die generelle Umstellung bis 2003 vollzogen sein (Vorgabe im beschlossenen Grundlagenpapier 2001-2003)?
2. Wie gross sind die Tagespauschalkosten in den einzelnen Heimen unseres Kantons? Ich bitte um eine Zusammenstellung aller aargauischen Heime.
3. Wie sind die vorhandenen Heime im Aargau ausgelastet? Ich bitte um eine vollständige Zusammenstellung der vorhandenen Plätze und der jeweiligen heutigen Belegung.
4. 75% der Sonderschulungskosten werden durch die Einwohner der Gemeinden aufgebracht. Wie haben sich diese Pro-Kopf-Kosten in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?
5. Wieviel bezahlt der Kanton Aargau
 - a) gesamthaft pro Jahr für die Platzierung kantonalen Kinder in Heimen anderer Kantone?
 - b) pro Tag und Kind in ausserkantonalen Heimen, in denen Aargauer Kinder platziert sind? Ich bitte um eine vollständige Auflistung!
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklungstendenz in der Heimplatzierung? Genügen die im Aargau vorhandenen Heimplätze? Auch längerfristig?

383 Interpellation Heinrich Schöni, SP, Oftringen, betreffend Abschreibung der Investitionen durch direkte und indirekte Abschreibungsmodelle; Abschreibung resp. Finanzierung der aufgelaufenen Defizite; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Heinrich Schöni, SP, Oftringen*, und 30 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Seit längerer Zeit schreibt der Kanton Aargau Defizite und diese werden zur Hauptsache durch die direkte Abschreibung der Nettoinvestitionen zu Lasten der Verwaltungsrechnung verursacht. Diese aufgelaufenen Rechnungsdefizite (gleich Bilanzfehlbetrag) werden in der Bilanz des Kantons so unter den Aktiven aufgeführt. Die Summe dieser Defizite beträgt per Ende 2000 rund 527 Mio. Franken. Je nach Betrachtungsweise können wir hier auch von nicht abgeschriebenen Investitionen reden. Beides, ob Bilanzfehlbetrag oder noch nicht abgeschriebene Investitionen, verlangt aber nach einer sukzessiven Abschreibung d.h. Finanzierung. Bis jetzt herrscht darüber aber grosses Schweigen! Der Regierungsrat schreibt in seiner Zusatzbotschaft zum Voranschlag 2002, dass eine detaillierte Strukturanalyse der Finanzen und der Finanzströme nötig sei und hier erwähnt er auch speziell die Grundsätze des Finanzhaushaltes (z.B. Rechnungsmodell, Abschreibungspraxis ...).

Diese Tatsachen veranlassen mich, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass im Hinblick auf die enormen Investitionsvorhaben (u.a. Fachhochschulbereich, Strassenbauten und Hochbauten) das sogenannte Aargauer Abschreibungsmodell durch ein harmonisierendes Abschreibungsmodell HRM abgelöst werden sollte?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch diesen Wechsel eine ausgeglichene Belastung der zukünftigen Staatsrechnungen möglich sein wird?
3. Die Eigenfinanzierung auch beim HRM Modell auf möglichst 100% erreicht werden kann, z.B. mit zusätzlichen Abschreibungen (wie dies bei Gemeinden üblich ist)?
4. Lässt das gültige Finanzgesetz es zu, die aufgelaufenen Defizite durch jährliche Abschreibungen zu Lasten der Verwaltungsrechnung abzubauen?
5. Wenn ja, wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dies sofort umzusetzen?
6. Wenn nein, wie kann dann dieser Bilanzfehlbetrag schlussendlich finanziert resp. abgeschrieben werden?
7. Besteht aus gesetzlicher Sicht eine Möglichkeit, diese aufgelaufenen Defizite durch einen zeitlich begrenzten Zuschlag auf dem Steuerfuss zu finanzieren?
8. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass sich das Aargauer Modell schlussendlich eben doch nicht bewährt hat, weil die ausgeglichene Rechnung auf die Dauer doch nicht erreicht wurde?

384 Interpellation Martin Troller, SP, Münchwilen, betreffend Auswirkung der Tätigkeit der Revisoren juristische Personen des kantonalen Steueramtes auf die Steuererträge; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Martin Troller, SP, Münchwilen*, und 23 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Das Steueraufkommen der im Kanton Aargau steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen wird von der Regierung als unterdurchschnittlich bezeichnet.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Steuergesetzes auf den 1. Januar 2001 und der damit verbundenen einjährigen Veranlagungsperiode haben die Gemeinden mit einer Erhöhung der Veranlagungskapazität um 20 bis 40% die Voraussetzungen geschaffen, die Mehrarbeit zu bewältigen. Dies ganz im Sinne des Kantons und der Steuerpflichtigen.

Im Bereich der juristischen Personen, für welchen der Kanton abschliessend zuständig ist, kann die Erhöhung der Erhöhung der Revisoren von 14 auf 15 festgestellt werden. (Staatskalender).

Während dem die einfachen Steuererklärungen natürlicher Personen jährlich genau geprüft werden, lassen die personellen Ressourcen des Steueramtes, Abteilung juristische Personen, eine eingehendere Prüfung dieser Steuererklärungen auf Grund des zu tiefen Personalbestandes nicht zu.

Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welcher Zeitspanne werden Steuererklärungen juristischer Personen genau so eingehend geprüft wie jene der natürlichen Personen die jährlich geprüft werden?
2. Was sind die Resultate eingehender Prüfungen? Interessant ist vor allem der Vergleich Aufwand und Ertrag solcher Prüfungen.
3. Welcher zusätzliche Nettoertrag könnte resultieren, wenn der Kanton Aargau über genügend Revisoren verfügen würde, um auch die juristischen Personen jährlich revidieren zu können?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass hier, trotz der sehr tiefen Belastung, eine noch ungenügend erschlossene Finanzquelle brachliegt?
5. Wie kann der Regierungsrat in der Frage der Kontrolle/Revision der Steuererklärungen eine Ungleichbehandlung zwischen natürlichen und juristischen Personen tolerieren?
6. Weshalb stellt der Regierungsrat kein Stellenbegehren, um hier einen rechtsgenügelichen Zustand zu schaffen?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

385 Interpellation Martin Troller, SP, Münchwilen, betreffend Ungleichbehandlung von unselbständig und selbständig Erwerbenden in der Frage der Berufskosten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Martin Troller, SP, Münchwilen*, und 31 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Beim Ausfüllen des Beiblattes "Berufskosten" fällt auf, dass natürliche Personen mit unselbständiger Tätigkeit und Personen mit selbständiger Tätigkeit unterschiedlich behandelt werden.

Bei den unselbständig Erwerbenden sind für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung maximal 220 Arbeitstage und die Kosten Fr. 14.-- resp. Fr. 7.-- vorgegeben. Nicht dass aus den "normalerweise" 220 Arbeitstagen ein Abzug von Fr. 3'080.-- resp. Fr. 1'540.-- resultieren würde, nein der Abzug ist auf maximal Fr. 3'000.-- resp. Fr. 1'500.-- beschränkt.

Bei zum Beispiel 2112 Jahresarbeitsstunden im Bauhauptgewerbe ergeben sich mit der 40.5 Std.-Woche 260.7 Arbeitstage. Nach Abzug des Mindestferienanspruches von 25 Arbeitstagen und den bezahlten 8 Feiertagen verbleiben immerhin 227 Arbeitstage.

Im Maler- und Gipsergewerbe geht der Rahmenvertrag von 261 Arbeitstagen aus. Die Mindestferien betragen 20 Tage und es sind höchstens 8 Feiertage bezahlt. Dies ergibt 233 Arbeitstage.

Aus der Praxis ist bekannt, dass gegenüber unselbständig Erwerbenden eine kleinliche Handhabung dieser Regelung herrscht, gegenüber den selbständig Erwerbenden aber eine grosszügige Praxis angewandt wird.

Die sehr rigiden Regelungen lassen darauf schliessen, dass die unselbständig Erwerbenden, welche ihr Einkommen mit Lohnausweis nachzuweisen haben, bei der Regierung und der Steuerbehörde sehr wenig Vertrauen geniessen.

Aus diesen Feststellungen heraus ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

A. Unselbständig Erwerbende

1. Auf welcher Basis legt der Regierungsrat die maximale Zahl der Abzugsberechtigten Arbeitstage fest?
2. Weshalb wird die Pauschalierung der Abzugskosten nicht auf der Zahl der maximalen Arbeitstage gerechnet?
3. Was ist die Erklärung für das Ergebnis des Resultates 220 Arbeitstage mal 14.-- Fr. Verpflegungskostenabzug ergeben Fr. 2'800.-- ?
4. Haben nach Meinung des Regierungsrates unselbständig Erwerbende andere Verpflegungsbedürfnisse als selbständig Erwerbende?

B. Selbständig Erwerbende

1. Mit welcher Begründung werden die zusätzlichen Kosten der auswärtigen Verpflegung bei selbständig Erwerbenden nicht auch pauschaliert?

2. Können die Fahrkosten auch so genau kontrolliert werden wie bei den unselbständig Erwerbenden?

3. Sind bei selbständig Erwerbenden die Mitgliederbeiträge an Berufsorganisationen (Gewerbeverbände, Branchenorganisationen etc.) auch limitiert?

386 Interpellation Beat Unternährer, SVP, Unterentfelden, betreffend Qualitätssicherung des Sportunterrichtes; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Beat Unternährer, SVP, Unterentfelden*, und 54 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Sportunterricht der aargauischen Mittelschulen hat in den letzten Jahren einschneidende Veränderungen erfahren. Durch die Reduktion der Jahresstunden mussten an einigen Mittelschulen organisatorische Umstellungen vorgenommen werden, die zu sehr kurzen effektiven Lektionszeiten führten.

Durch die ersatzlose Streichung des freiwilligen Schulsports wurde ein Bereich der vielzitierten Begabtenförderung begraben. Die geplante Realisierung von koeduziertem Sportunterricht ist eine weitere gravierende Verschlechterung der Situation im Sportunterricht.

In diesem Zusammenhang gestatte ich mir, den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualität des Sportunterrichtes an den aargauischen Mittelschulen? Welche Indikatoren hat er dafür?
2. Können die im MAR formulierten Lehrziele im Sportunterricht auf Koedukationsbasis erreicht werden?
3. Wie hoch stuft der Regierungsrat das Recht jedes Schülers auf angeleitetes Lernen und fachkundige Betreuung ein? Kann dieses Recht gegebenenfalls aufrecht erhalten werden?
4. Wie sind die Kompetenzen zwischen den Abteilungen Volks- bzw. Mittelschulen und der Abteilung Sport abgegrenzt? Ist eine Gleichbehandlung im gymnasialen Bildungsbereich gewährleistet?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Fortbildungsmöglichkeiten für Sportlehrpersonen der Gymnasien?
6. An welche übergeordnete Lehrpläne haben sich die kantonalen Lehrpläne auszurichten? Wie ist der Stand der Umsetzung? Was folgert der Regierungsrat aus einer Aussage von Bundesrat S. Schmid anlässlich einer Medienkonferenz vom 30.11.01 zum Konzept des Bundesrates für eine Sportpolitik in der Schweiz "Und mit den Kantonen wollen wir Lösungen suchen, damit zum Beispiel unser komplexes Bildungssystem die sportliche Entwicklung von begabten Jugendlichen nicht hemmt oder gar verhindert" für den Kanton Aargau?

387 Interpellation Beat Unternährer, SVP, Unterentfelden, betreffend Ausbildungskonzept der zukünftigen Fachhochschule Pädagogik; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Beat Unternährer, SVP, Unterentfelden*, und 55 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Am 23. Oktober erschien ein erstes Ausbildungskonzept der künftigen Fachhochschule Pädagogik, am 13. Dezember ist bereits eine überarbeitete Version ins Internet gestellt worden (www.fha-paedagogik.ch). Da die Information darüber bisher nur spärlich erfolgte und sich der Grosse Rat im Nachgang zur Genehmigung der GKLL nur zu den finanziellen Folgen der GKLL und der Integration in die künftige Fachhochschule Pädagogik äussern konnte, stellen sich in diesem Zusammenhang einige Fragen, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat bitte:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Informationspolitik über dieses strategisch wichtige und für die Profilierung der künftigen Fachhochschule Pädagogik ausschlaggebende Ausbildungskonzept? Ist es für bildungsinteressierte Grossräte notwendig - ohne Vorinformation - die entscheidenden Dokumente downzuloaden? In welcher zeitlichen Frequenz wäre dies gegebenenfalls zu tun?
2. Ist es richtig, dass für Kindergarten- und Primarlehrkräfte noch genau je 2.8% (je 150 Stunden) der Gesamtausbildung für die Fachausbildung in Musik und Sport vorgesehen sind? Wie begründet der Regierungsrat diesen Abbau? Wie beurteilt der Regierungsrat die beabsichtigte Stundendotierung für bildnerisches Gestalten und Textiles Werken/Werken, welche in der Ausbildung der Kindergarten- und Primarlehrkräfte 5,6% (je 100 Stunden) betragen soll?
3. Wie sieht in Zukunft der Studienweg eines Bezirkslehrers aus, der wissenschaftliche Fächer erteilt? Stimmt der Eindruck, dass deren Ausbildung massiv verschlechtert wird?
4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, die Wahlmöglichkeiten für Vertiefungsfächer seien einzuschränken? Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass künftige Lehrkräfte der Sek-Stufe 1 ihre Fächerzusammenstellung nicht frei wählen können?
5. Ist es richtig, dass Fachbereiche, die später nicht unterrichtet werden, in der Lehrerbildung ein höheres Gewicht erhalten als die Fachdidaktik für Fächer, die unterrichtet werden? Stimmt es, dass laut EDK Lehrkräfte der Sek-Stufe 1 zu Minimum 50% in der eigentlichen Fachdidaktik ausgebildet werden sollen? Kann sich der Kanton Aargau an diese Empfehlungen halten? Stimmt der Eindruck, dass Teile des neuen Studienbereichs "General Studies und Social Skills" vor allem auf Kosten der musischen Fächer und des Sports eingeführt werden?
6. Wer ist federführend für das Ausbildungskonzept und wer kontrolliert? Inwieweit werden Betroffene (Lehrkräfte und Fachschaftsvertreter) bei der Erarbeitung des Ausbildungskonzeptes einbezogen? Wie wird sichergestellt, dass mit

dem neuen Ausbildungskonzept nicht Strukturpolitik (Nivelierung der drei Oberstufenzüge) betrieben wird?

388 Zur Traktandenliste

Vorsitzender: Die Traktandenliste haben Sie 2 Mal erhalten. Auf Begehren verschiedener Ratsmitglieder haben wir Traktandum 2 neu eingefügt. Wir gehen also nach der gelben Traktandenliste vor. Sind dazu noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann ist die Traktandenliste so beschlossen.

389 Denise Widmer Zobrist, Brugg; Abgabe einer Erklärung für die SP-Fraktion

Denise Widmer Zobrist, SP, Brugg: "Backe, backe Kuchen...", haben wir wohl alle vor vielen Jahren im Sandkasten gespielt. Manch lustige, nachdenkliche, besinnliche, witzige Erinnerung ist bei vielen von Ihnen damit verknüpft. Unsere heutigen Gugelhupfe sind nicht mehr aus Sand gefertigt. Als "Rüeblikantonfraktion" haben wir einen Rüeblihupf für Sie gebacken. Als Zutaten haben wir Rüebli, Mehl, Zucker, Kardamon, Zimt, Marzipan, gemahlene Mandeln, Eier und Zitronensaft gebraucht. Auf die richtige Mischung kommt es an. Kein Kuchen wird geniessbar sein, wenn eine Zutat vergessen geht oder eine andere den Geschmack der einen zu dominant übertrifft. Die Prise Salz hat genauso ihre Berechtigung wie die 200 Gramm Zucker und sind die Rüebli nicht fein genug geraffelt, werden Sie uns im Halse stecken bleiben. Scheint auch das Kardamon sehr exotisch, kann es erst durch das alltägliche Mehl seinen vollen und passenden Geschmack entwickeln. Sind alle Zutaten vereint, kommt es auf die richtige Verarbeitung an. Da nutzen weder Eile noch Hast, auch Unsorgfalt oder gar Nachlässigkeit rächen sich schon nach kurzer Zeit. Nach guter Durchmischung der Zutaten wird der Kuchen in den Ofen geschoben und eine Stunde später wird der Rüeblihupf begutachtet und am besten lauwarm gegessen.

Wir hoffen, dass die politische Mischung, Herr Suter, im Aargauer Parlament generell wieder ins Gleichgewicht kommt! War das letzte Jahr geprägt von Machtdemonstrationen, Hahnen- und Hennenkämpfen und tragischen Ereignissen, wünschen wir uns ein neues Jahr, in dem wieder ein freundlicherer, umgänglicherer und konsensfähigerer Ton in dieses Parlament einziehen wird! Nebst viel Toleranz, Offenheit, Ehrlichkeit und nicht nur einer kleinen Prise Anstand ist auch der gemeinsame Wille, gute und tragfähige Lösungen für die Zukunft zu finden eine der wichtigen Zutaten für einen echten Aarauer Rüeblihupf. Nur wenn es uns in diesem Parlament wieder vermehrt gelingt aufeinander zu hören und wenigstens Verständnis für den politischen Gegner oder die Gegnerin aufzubringen, können wir die anstehenden Probleme wirklich auch anpacken. Die SP-Fraktion ist bereit, gemeinsam mit Ihnen neue Kuchen zu backen und wünscht Ihnen allen ein frohes, gesundes und glückliches 2002!

390 Antrag vom 22. November 2001 auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Herrn Oberrichter Alfred L. Schwartz; Zustimmung; Antrag an Justizkommission

Vorsitzender: Ich bitte Sie, sich in dieser Angelegenheit ganz besonders auf reine Sachlichkeit zu beschränken, damit wir nicht, was wir in diesen Tagen in den Medien haben lesen und hören müssen, nochmals im gleichen Stil miteinander umgehen. Ich bitte Sie deshalb wirklich um Sachlichkeit!

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Ich bedaure ausserordentlich, dass sich die Situation in den letzten Tagen derart überstürzt hat! Die Justizkommission wollte in diesem Fall besonders umsichtig und schonend vorgehen: Sie hat den betroffenen Oberrichter 3 Wochen bevor Sie Bericht und Antrag erhalten haben, vorinformiert und sie hat auch der SVP, der der Oberrichter angehört, die Ausgangslage mitgeteilt, damit sich die Fraktion entsprechend positionieren kann. Herr Oberrichter Alfred Schwartz hat diese Zeit für Angriffe auf die Justizkommission genutzt. Die Justizkommission war sehr zurückhaltend, was die Informationen anbetrifft. Diese Zurückhaltung musste dann allerdings abgelegt werden, damit Sie heute nicht falsch informiert sind.

Heute haben Sie als Grosser Rat eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe wahrzunehmen: Sie haben über einen Antrag der Justizkommission zu befinden, der in Zusammenhang steht mit dem Oberaufsichtsrecht, das Ihnen als Grosser Rat zukommt über die Justiz im Kanton Aargau. Ihre Tätigkeit heute ist mit der Tätigkeit eines Schiedsrichters im Fussball zu vergleichen: Ein möglicher Regelverstoss liegt allenfalls vor. Nun haben Sie als Schiedsrichter verschiedene Möglichkeiten:

Sie können sich blind stellen und behaupten, Sie hätten weit und breit keinen Regelverstoss bemerkt, da jede Strafe im Fussball auch ein Entscheid gegen einen Spieler ist und Sie schliesslich keinen Spieler verärgern wollen. In diesem Fall stellen sich wohl alle die berechnete Frage, weshalb Sie denn überhaupt Schiedsrichter geworden sind.

Oder Sie können erklären, eigentlich seien die Regeln im Fussball ja gar nicht so wichtig, so genau müsse man es damit auch nicht nehmen. Sie werden mit dieser Haltung aber schlecht begründen können, weshalb Sie einen früheren Verstoss gegen dieselben Regeln bestraft haben und Sie werden in Zukunft grosse Schwierigkeiten haben, wenn Sie je die Spielregeln wieder durchsetzen wollen.

Sie könnten aber auch die Auffassung vertreten, eigentlich sei es nicht an Ihnen als Schiedsrichter allfällige Verstösse zu beurteilen. Dies würden die Sportjournalisten als eigentliche Experten viel besser und objektiver erledigen.

Ich glaube, wir sind uns einig: Ein guter Schiedsrichter zieht diese 3 Möglichkeiten gar nicht näher in Betracht: ein guter Schiedsrichter versucht, einen möglichst gerechten Entscheid zu treffen. Hat er eine zu grosse Distanz zum Geschehen gehabt, so zieht er die beiden Linienrichter, die näher am Ball sind, zu. Vielleicht trifft er sogar noch zusätzliche Abklärungen, indem man Videoaufnahmen konsultiert.

Genau mit einem solchen Fall sind wir heute konfrontiert: Sie alle sind heute Schiedsrichter, 200 an der Zahl und die

Linienrichter, die näher am Ball sind, das sind die 13 Mitglieder der Justizkommission. Und diese Linienrichter schlagen Ihnen nun einstimmig bei einer Enthaltung vor, den möglichen Regelverstoss näher zu untersuchen. Ich glaube, wir sind uns einig: Keinem Fussball-Schiedsrichter käme es in den Sinn, diesem Antrag nicht stattzugeben. Mag auch der betroffene Spieler sich noch so gegen eine derartige nähere Abklärung wehren: Der Schiedsrichter weiss, dass der betroffene Spieler wahrscheinlich nicht die neutrale Person ist, auf deren Urteil er abstellen kann.

Als Fussballschiedsrichter käme es Ihnen nicht einmal in den Sinn, die Linienrichter als befangen zu bezeichnen, nur weil sie bei einem früheren Vorfall auch schon einmal verlangt haben, dass ein allfälliger Regelverstoss genauer abgeklärt wird.

Die Justizkommission verlangt von Ihnen nicht mehr und nicht weniger, als, dass sich jeder von Ihnen heute wie ein guter Schiedsrichter verhält: Hat er etwas nicht mit eigenen Augen gesehen, vertraut er auf die Linienrichter und trifft nähere Abklärungen.

Falls Sie heute den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ablehnen, so ist die Angelegenheit ein für alle mal erledigt: Es wäre Ihnen nicht möglich, später noch einmal darauf zurückzukommen oder in 3 Jahren im Rahmen der Wiederwahlen Herrn Oberrichter Alfred Schwartz einen Denkkzettel zu erteilen, in dem Sie ihn nicht mehr wählen würden. Sie würden damit signalisieren, dass er weiterhin im bisherigen Umfang tätig sein darf und allen anderen Oberrichterinnen und Oberrichtern, die ihre Nebentätigkeit auf gemeinnützige und im öffentlichen Interesse stehende Tätigkeiten beschränken, signalisieren, dass sie ebenfalls im gleichen Umfang und in der gleichen Art wie Herr Oberrichter Alfred Schwartz tätig sein dürfen. Was Sie dem einen unbesehen erlauben, können Sie den andern nicht verbieten.

Zum Antrag 2: Wenn Sie Ziff. 1 der Einleitung des Disziplinarverfahrens zugestimmt haben, stellt sich die Frage, wer die Untersuchung leiten soll und wer dem Grossen Rat Bericht und Antrag erstattet. Gemäss § 20 GO hat die Justizkommission alle Geschäfte im Zusammenhang mit der Justiz vorzubereiten. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die vorsieht, dass die Aufsicht des Grossen Rates an ein externes Gremium delegiert werden kann. Die gesetzliche Ausgangslage präsentiert sich somit wie die im Kanton Bern. Zur rechtlichen Situation im Kanton Bern hat Frau Professor Regina Kiener ein Gutachten erstattet. Sie ist dabei der Frage nachgegangen, inwiefern die Kommission ihre Aufsichtsarbeit in einem konkreten Fall an einen externen Experten delegieren kann. Sie kommt in ihrem Gutachten zum Schluss: Diese Frage ist klar zu verneinen. Zwar kann die Kommission externe Gutachten in Auftrag geben oder Expertinnen und Experten beiziehen. Aber sie darf nicht das Prinzip durchbrechen, wonach die Aufgabe des Parlamentes durch parlamentarische Organe erledigt werden muss und es wäre auch nicht Sinn und Zweck des Parlamentes, wenn eine derartige grundlegende Aufgabe der Legislative an eine Drittperson delegiert würde.

Selbstverständlich ist die Justizkommission aber der Ansicht, dass sie für die Führung eines eigentlichen Disziplinarverfahrens auf die Mitwirkung von Experten angewiesen

ist. So hat sie zum Beispiel im Fall von Herrn Oberrichter Roduner den ehemaligen Staatsanwalt Armin Felber zugezogen und bei den Richterwahlen amtet nun Herr Professor Dr. Heinz Hausheer als Experte. Die Justizkommission könnte sich ohne Weiteres vorstellen, die ins Gespräch gebrachten Frau Professor Dr. Regina Kiener und Herr Professor Dr. Georg Müller oder sogar noch eine weitere Person als Fachleute beizuziehen. In diesem Sinne würde ich mich einer Ergänzung des Antrages Ziff. 2 nicht widersetzen.

Im Namen der einstimmigen Justizkommission ersuche ich Sie daher, die beiden Anträge im Sinne der vorstehenden Begründungen und mit dieser Ergänzung gutzuheissen!

Vorsitzender: Damit können wir mit der Beratung dieses Geschäftes beginnen.

Dr. Max Brentano, CVP, Brugg: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Die CVP Fraktion hat sich - wie wohl alle in diesem Saal Anwesenden - sehr sorgfältig und ausgiebig mit der Frage beschäftigt, ob im vorliegenden Fall ein Disziplinarverfahren gegen Oberrichter Schwartz eröffnet werden soll und wenn ja, wie und wann dies zu geschehen habe. Lassen sie mich vorerst eine grundsätzliche Frage diskutieren: Wie weit geht die gesetzlich vorgesehene Aufsichtspflicht der parlamentarischen Organe, nämlich diejenige der Justizkommission und diejenige des Grossen Rates gegenüber der Justiz. In jedem Fall gilt unabhängig vom Organ, dass sich weder Parlament noch Verwaltung in die Justiz als dritte Gewalt in diesem Staat einzumischen haben. Jeder Entscheid muss deshalb darauf hin geprüft werden, ob er in der einen oder anderen Weise Einfluss auf die Rechtsprechung nehmen könnte. Andererseits kann im administrativen, personellen und zum Teil auch organisatorischen Teil das Parlament und die Justizkommission nicht einfach auf die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verzichten. Es ist deshalb nicht etwa Willkür, wenn die Justizkommission im Rahmen ihrer ordentlichen Aufsichtspflicht überprüft, ob Artikel 9 des Gerichtsorganisationsgesetzes, nämlich die Einschränkung ausseramtlicher Tätigkeiten durch Oberrichter, eingehalten wird oder nicht.

Dieser Aufsichtspflicht ist die Justizkommission nachgekommen und sie hat sämtliche Oberrichter auf ihre ausseramtlichen Tätigkeiten hin befragt und beurteilt. Im Falle von Herrn Oberrichter Schwartz ist die Justizkommission einhellig zur Ansicht gekommen, dass die ausseramtliche Tätigkeit ein erhebliches Ausmass annahm und nimmt, welches näher überprüft werden muss, ob es Artikel 9 verletzt beziehungsweise verletzte oder nicht.

Wenn nun heute die Justizkommission im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zum Schluss kommt, dass Anzeichen für eine Amtsverletzung vorliegen - und das ist sie gekommen, so erlischt ihr Mandat und sie kann lediglich an den Grossen Rat gelangen, welcher formell ein Disziplinarverfahren von Amtes wegen eröffnet, wenn weitere Abklärungen vorgenommen werden sollen.

Es ist mir sehr wichtig, dass Sie das verstehen; deshalb noch einmal: Die Justizkommission hat im Rahmen der ordentlichen Aufsicht Anzeichen gesehen, dass Amtspflichtverletzungen vorgekommen sein könnten und gelangt heute an den Grossen Rat, damit dieser ein ordentliches, rechtsstaatliches Verfahren einleitet, welches dem Betroffenen alle Rechte gibt und welches insbesondere auch Klarheit über

die ausseramtlich zulässigen Mandate schaffen kann. Hätte die Justizkommission weitere Abklärungen vorgenommen oder vornehmen lassen, würde sie dem Willen des Gesetzgebers, nämlich, dass nur der Grosse Rat ein Verfahren eröffnen kann, nicht nachkommen; das käme einer Kabinettsjustiz gleich, welche die Justizkommission ja gerade nicht will!

So betrachtet kann auch keineswegs von einer Vorverurteilung die Rede sein, es sei denn man würde das Erkennen von Anzeichen schon als Verurteilung werten. Das tut die CVP-Fraktion nicht. Im Gegenteil, mit der Eröffnung des Verfahrens wird beurteilt werden, ob die Anzeichen auch tatsächlich eine Amtspflichtverletzung darstellen oder nicht. Das formelle Verfahren gibt ja gerade dem Betroffenen die Möglichkeit, in aller Objektivität prüfen zu lassen, ob seine Sicht die richtige ist oder nicht und dies müsste geradezu vom Betroffenen gewünscht werden, wenn er davon überzeugt ist, dass seine Sicht die richtige ist!

Aus diesen Gründen befürwortet die CVP-Fraktion einhellig diesen Antrag 1 zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäss GOG. Bleibt noch die 2. Frage, nämlich diejenige nach dem Wie der Durchführung des Verfahrens. Tatsächlich ist das vorgesehene Verfahren emotional, persönlich und medial ausserordentlich belastet. Bekanntlich erfordern ausserordentliche Situationen auch ausserordentliche Massnahmen. Aus diesem Grund werden wir zu Antrag 2 der Justizkommission eine Ergänzung in der Richtung, wie sie bereits von der Präsidentin vorgetragen wird, vorgeschlagen. Wir sind der Meinung, dass auch dieser Antrag mit der Ergänzung zu genehmigen ist! Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Antrag der Justizkommission mit Ergänzung zustimmen wollen.

Markus Leimbacher, SP, Villigen: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Die Unabhängigkeit der Justiz und die Aufsicht der Politik über diese Justiz ist ein schwieriges Thema - dies haben wir alle in den letzten Monaten erkennen müssen. Die Justiz ist nämlich im Gegensatz zu anderen staatlichen Behörden durch die Verfassung in ihrer Unabhängigkeit geschützt, und sie ist von ihrer Funktion her kein politisches Organ. Gleichzeitig werden die Mitglieder der Justiz aber durch politische Behörden gewählt, wiedergewählt und auch beaufsichtigt, was diesen Behörden - dem Grossen Rat also - eine gewisse Suprematie über die Justiz einräumt. Für die Wahlen und Wiederwahlen des Obergerichts hat der Grosse Rat noch im letzten Jahr klare Regeln und Richtlinien geschaffen; es bleibt zu hoffen, dass diese in Zukunft greifen werden! Für die Aufsicht über die Justiz fehlen weitgehend derart klare Regeln und Richtlinien, was zwangsläufig zu Konflikten führen kann, - das hat die Vergangenheit ebenfalls bewiesen.

Heute geht es aber glücklicherweise nicht um einen derartigen Konflikt, der geklärt werden muss. Vielmehr ist der rechtliche Weg zu öffnen, um ein Disziplinarverfahren gegen Herrn Oberrichter Alfred Schwartz zu ermöglichen. Ich betone: wir entscheiden heute nicht darüber, ob sich Oberrichter Schwartz in irgendeiner Form falsch und wider gewisse gesetzliche Bestimmungen verhalten hat - genau diese Abklärungen werden zu tätigen sein. In diesem Sinne - und das betone ich auch hier - gilt die Unschuldsvermutung: Bis zum Beweis des Gegenteils ist davon auszugehen, dass sich Oberrichter Schwartz nichts zuschulden kommen liess!

Aufgrund verschiedener Umstände und insbesondere gestützt auf ein persönliches Gespräch mit Herrn Schwartz gelangt die Justizkommission zur Auffassung, dass allenfalls eine Amtspflichtverletzung vorliegt, in dem letzterer entgegen den Bestimmungen im Geschäftsorganisationsgesetz (GOG) neben seiner Tätigkeit in einem 100%-Pensum als Oberrichter zeitaufwändige Mandate u.a. als Rechtsanwalt geführt hat. Die SP ist der klaren Auffassung, dass dieser Sachverhalt genauestens abgeklärt werden muss. Wer in einer richterlichen Funktion im Kanton Aargau tätig ist, hat sich nach unserer Auffassung selber an die entsprechenden Bestimmungen zu halten! Wir und wohl alle hier im Saal Versammelten befürworten deshalb die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Sodann entspricht es einer Selbstverständlichkeit, dass die von Gesetzes wegen vorgesehene Behörde mit der Durchführung dieses Verfahrens betraut wird.

Wenn nun Oberrichter Schwartz in einem Schreiben an das Büro des Grossen Rates und später über seinen Rechtsvertreter in der Presse mitteilte, er lehne die Justizkommission als Untersuchungsbehörde ab, so kommt dies einer Rechtsbeugung gleich: Es kann und darf nicht sein, dass ein Angeschuldigter die gesetzlich vorgesehene Behörde ablehnt und diese nach eigenem Gutdünken auswählt!

Die SP ist aus juristischen und politischen Gründen der klaren Überzeugung, dass es die Justizkommission sein muss, welche dieses Verfahren führt. In juristischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass es keinerlei sichere rechtliche Grundlage gibt, welche es erlaubt, neben der Justizkommission eine anderes Gremium mit Aufgaben dieser Kommission zu betrauen. Die Kommissionspräsidentin hat auf den Aufsatz von Frau Prof. Dr. Kiener, nämlich "Kompetenzen der Justizkommission im Rahmen der parlamentarischen Justizaufsicht" hingewiesen und unmissverständlich festgehalten, dass es eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz bräuchte, welche es im Kanton Aargau nicht gibt. Bereits aus juristischen Gründen ist eine Übertragung der Abklärungen an ein externes Gremium a priori nicht möglich.

In politischer Hinsicht stellt sich die Frage, ob wir wegen dieses einzigen Disziplinarfalles die grossrätliche Justizkommission in einer ihrer Hauptaufgaben beschneiden wollen. Ich würde ein derartiges Vorgehen als politisch sehr unklug erachten. Wir schwächen damit nicht nur die Kommission an sich, sondern das gesamte parlamentarische System und Gefüge. Wir müssen uns in dieser Hinsicht bewusst sein, dass wir uns in Zukunft immer wieder fragen müssten, ob nun gerade ein Fall vorliegt, welcher die Entmachtung der Justizkommission rechtfertigt. Aus meiner Sicht kann und darf es nicht sein, heute einer derartigen Schwächung einer unserer Kommissionen Vorschub zu leisten! Wollen wir die Kommissionen und damit das Parlament stärken, so müssen wir heute unzweideutig zu erkennen geben, dass diese Kommission die ihr zugeordneten Aufgaben auch wahrnehmen darf!

Um etwelchen Bedenken, was die Unabhängigkeit der Justizkommission angeht - welche ich im Übrigen ganz und gar nicht teile - entgegen zu wirken, schlage ich vor, dass analog des Verfahrens bei Herrn Oberrichter Roduner auswärtige, ausserkantonale Experten zur Beurteilung beigezogen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass eine unabhän-

gige und faire Beurteilung der Sachverhalte erfolgt. Darauf hat nämlich Herr Oberrichter Schwartz ein Anrecht.

Zusammenfassend schliesst sich die SP dem Antrag der CVP an, wonach Ziffer 2 der Anträge der Justizkommission zu ergänzen sei, dass die Justizkommission zu beauftragen sei, unter Zuzug eines unabhängigen Gremiums die notwendigen Abklärungen zu treffen!

Ich hoffe, dass dieser Antrag im Interesse der gravierenden politischen Konsequenzen eines anderslautenden Entscheides mehrheitsfähig ist und bitte Sie, diesem zuzustimmen!

Geri Müller, Grüne, Baden: Die Grüne Fraktion bedauert es ausserordentlich, dass die Aargauer Justiz erneut in den nationalen Schlagzeilen auftauchen muss. Es ist für uns und einen Grossteil der Bevölkerung tragisch, mitanzusehen, mit welchen Vorwürfen sich die Justiz konfrontiert sieht. Das Vertrauen in diese für demokratische Länder doch sehr wichtige Institution scheint wesentlich erschüttert zu sein. So erschüttert, dass es eben auch möglich ist, irgendwelche Angriffe zu machen, ob sie gerechtfertigt sind oder nicht. Sie kennen den Angriff auf einen weiteren Oberrichter. Ein solches System ist verletzt und braucht dringend eine Sanierung!

Wir haben den Schriftwechsel zwischen dem Angeklagten und seinem Rechtsvertreter und der Präsidentin der Justizkommission verfolgt. Wir haben uns aber auch - und das ist etwas, was uns sehr geprägt hat - direkt mit dem Betroffenen auseinandergesetzt. Es ist Aufgabe und Pflicht der Justizkommission, das Obergericht zu beaufsichtigen. Es ist auch Aufgabe der Justizkommission, ein solches Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn etwas vorliegt und es ist auch das Recht des Angeschossenen, dass er angehört wird.

Soweit so gut! Aber etwas ist doch noch sehr seltsam in der ganzen Sache: Da haben wir im Sommer einen Obergerichtspräsidenten hier im Parlament verurteilt und auch des Amtes enthoben, gut, er hat sich als Präsident zurückgezogen nach massiven Anschüssen. Es ist offenbar möglich, dass ein Obergerichtsrichter eine 100% Tätigkeit führt und daneben mehrere Mandate führt, ohne dass es jemand merkt. Wir haben uns die Frage gestellt, warum das eigentlich erst jetzt bei dieser Justizkommission alles auftaucht? Wo war die Justizkommission die letzten 4 Jahre? Eine Frage, die man sich stellen muss. Ich frage mich, wie es generell mit dem Obergericht aussieht. Was machen die anderen Oberrichter und Oberrichterinnen. Man sagte, man hätte das Obergericht gescreent. Aber die Anwürfe bzw. was herausgefunden wurde, kam von der Kommission.

Was effektiv gemacht worden ist, das soll beurteilt werden. Das ist jetzt auch initiiert und scheinbar sind auch alle Parteien dabei und möchten das auch so unterstützen. Wir möchten das auch unterstützen. Aber wir haben keine Lust, weiterhin einen Oberrichter nach dem andern hier vor das Parlament zu ziehen und zu beurteilen. Wir wünschen, dass das Obergericht extern untersucht wird. Das ist eine politische Frage. Das Obergericht ist politisch zusammengesetzt, wird von einer politischen Kommission untersucht und auch geprüft und scheinbar hat es da eine ganze Reihe von Unregelmässigkeiten. Wir möchten, dass das von Aussen zusätzlich untersucht wird!

Wir stellen also einen Antrag 3: "Der Grosse Rat soll eine ausserparlamentarische Kommission einsetzen, die mit

Fachleuten aus Justiz und Politik die Vorgänge im Obergericht untersucht und gegebenenfalls Anträge zur Verbesserung des Obergerichts macht."

Es geht darum, dass wir am Schluss sagen können, wir hätten das Beste gemacht, was wir konnten. Es geht mir nicht darum, die Justizkommission zu bezichtigen, sie hätte irgendwelche persönlichen Interessen vertreten. Es geht darum, dass das Obergericht gerechtfertigt beurteilt wird von Aussen. In der jetzigen Situation kann praktisch nichts mehr gemacht werden, es wird sofort jemandem persönlich zugeteilt, wenn irgendetwas angegriffen wird. Im Sinne von einer Unterstützung auch durch die Bevölkerung, dass sie sieht, auch das Obergericht wird entbunden von diesen politischen Verstrickungen, die es gibt zusammen mit dem Grossen Rat wird von Aussen her begutachtet. Ich bitte Sie, diesen Antrag 3 zu unterstützen.

Corina Eichenberger, FDP, Kölliken: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Wir stellen Ihnen einstimmig den Antrag, den Anträgen der Justizkommission zu folgen und das Disziplinarverfahren gegen Herrn Oberrichter Alfred Schwartz zu eröffnen! Weiter ist die Justizkommission zu beauftragen, die notwendigen Abklärungen zu treffen und dem Grossen Rat gestützt darauf Bericht und Antrag zu stellen. Ich ersuche Sie im Weiteren, den Zusatzantrag der Grünen Fraktion abzulehnen.

Die FDP-Fraktion hat sich den Entscheid zur Eröffnung dieses Disziplinarverfahrens nicht leicht gemacht. Publik gewordene Fakten zeigen jedoch, dass dieser Sachverhalt unverzüglich abzuklären ist.

Das Ansehen der aargauischen Justiz hat in der letzten Zeit sehr stark gelitten und es geht um die Glaubwürdigkeit der Judikative. Dieses Verfahren ist nun so schnell wie möglich durchzuführen. Unsicherheit, Nichtklärung bringt nur neue Nahrung für Gerüchte. Dies ist nicht nur für den Betroffenen unangenehm. Es wurde bereits gesagt: Die Unschuldsvermutung gilt und Vorverurteilungen sind zu unterlassen. Diese Nichtklärung der Tatsachen schadet aber auch dem Image unseres Kantons in der Schweiz. Sie alle wissen, offensichtlich fand diese Angelegenheit das Interesse der Presse in der ganzen Schweiz.

Die FDP-Fraktion ist einstimmig der Überzeugung, dass die gemäss Gesetz zuständige Justizkommission dieses Verfahren durchführen soll und auch kann. Die Justizkommission hat die Oberaufsicht über die Justizbehörden und wir als Grossräte und Grossrätinnen haben am Anfang dieser Legislatur die Justizkommission bestellt. Sie soll nun gemäss den gesetzlichen Instrumenten handeln und Gesetz und Verfassung anwenden! Wollen Sie mit der Einsetzung eines Expertengremiums im vorliegenden Fall die Justizkommission, aber auch generell unsere grossrätlichen Kommissionen schwächen oder gar entmachten? Es besteht kein Grund dazu. Die Justizkommission ist durchaus im Stande, dieses Verfahren durchzuführen. Im Übrigen haben wir bereits von der Präsidentin gehört, dass vorgesehen ist, unabhängige Experten beizuziehen. Einfach, weil viel Lärm gemacht wird aus politischen Gründen und die Medien Interesse zeigen, an den Kompetenzen der Justizkommission zu zweifeln, ist hier nicht angebracht. Im Gegenteil: Gerade jetzt darf kein Präjudiz geschaffen werden, sonst wird das Einsetzen von Expertengremien gang und gäbe. Es wäre ja auch denkbar im Bau- und Planungswesen, wenn sich ein prominenter Grundeigentümer gegen eine Umzonung wehrt und auch

Befangenheit und Ausstand geltend macht. Im Übrigen haben wir klare Ausstands- und Befangenheitsvorschriften, die auch hier zur Anwendung gelangen. Deshalb bitte ich Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, stimmen Sie den Anträgen der Justizkommission zu!

Gregor Biffiger, SVP, Berikon: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Ich fasse mich zu Gunsten der Budgetberatung kurz. Wir schliessen uns dem Antrag der Justizkommission an, es sei gegen Herrn Oberrichter Schwartz ein Disziplinarverfahren zu eröffnen. Im Weiteren unterstützen wir den Ergänzungsantrag der CVP zu Ziffer 2. Antrag 3 der Grünen Partei lehnen wir ab. Wir hoffen, dass im Verlauf des Verfahrens keine weiteren Amtsgeheimnisverletzungen vorkommen und allfällig befangene Personen ihrer Ausstandspflicht nachkommen!

Sämi Richner, EVP, Auenstein: Ich spreche im Namen der EVP-Fraktion. Herr Geri Müller fragte, was denn die Justizkommission in der letzten Vorperiode gemacht habe? Ich sage ihm: Die Justizkommission hat nicht ganz nichts gemacht. Sie hatte mindestens ein schlechtes Gefühl, sodass Sie eine Organisationsanalyse gegen den Willen von Obergericht und Regierung durchgebracht und veranlasst hat. Man hatte damals schon ein schlechtes Gefühl. Man hatte immer nur die Forderung vom Obergericht, dass mehr Personal benötigt würde. Das aber hat man auch nicht geschluckt. Ich bin der Meinung gewesen, man sollte Rückstandslisten der einzelnen Oberrichter einfordern. Dort aber fanden die andern, dass man das einfach nicht machen kann, so auf Einzelne loszugehen. Ich habe dann gesagt, man könnte diese auch von 1-19 nummerieren. Die Namen interessieren mich nicht. Aber ich habe nie eine Mehrheit gefunden, also wurde das auch nie gemacht. Aber mindestens die Organisationsanalyse hat die Justizkommission veranlasst. Das darf man sagen.

Zum heutigen Problem: Es sind Anzeichen da über Aktivitäten von Herrn Schwartz, die nicht zulässig sind. Es geht nur darum, das zu beurteilen. Die EVP-Fraktion ist der Meinung, dass tatsächlich Anzeichen über solche Aktivitäten gegeben sind und deshalb werden wir Anträge 1 und 2 auch unterstützen. Es ist nicht an der Zeit, jetzt noch etwas Zusätzliches zu machen im Sinne von Antrag 3 der Grünen. Diesen Antrag werden wir deshalb auch ablehnen.

Warum soll das die Justizkommission machen? Es ist klar vorgesehen, dass die Justizkommission das macht, also soll sie es auch machen. Und dass ein Experte beigezogen wird, wie im Fall Roduner, war uns auch klar. Heute gehen wir dann noch ans Sparen. Ich weise Sie darauf hin: Wir haben einen Experten gehabt und wenn wir annehmen, dass dieser rund 10'000 Franken gekostet hat, dann werden wir in diesem Fall bei 3 Experten nicht nur 30'000 ausgeben, sondern 50'000 oder 60'000, denn ich nehme an, dass zwar das bessere Resultat herauskommt, dass es aber länger dauern dürfte, weil diese 3 untereinander dann auch noch Auseinandersetzungen haben. Jetzt muss halt der Rat entscheiden, was er will. Wenn wir 3 nehmen, dann kostet das sicher mehr als einfach 3 Mal mehr. Wegen den ausserkantonalen Experten möchte ich festhalten, dass man es gleich halten sollte wie im Fall Nyffeler und Roduner, wo man zum Schluss kam, der Wohnort bezüglich ausserkantonal sei nicht wichtig, sondern wichtig sei, wo er juristisch tätig ist oder tätig war. Man nahm im Fall Nyffeler Leute, die im Kanton Aargau Wohnsitz hatten, aber ausserkantonal wirk-

ten. Die Experten sollen unabhängig sein, aber sie dürfen durchaus im Kanton Aargau wohnen. Man müsste sich auch überlegen, ob man nicht wieder Herrn Felber fragen sollte, der auf diesem Gebiet tätig war. Man darf nicht zum Vorneherein zu einschränkend sein!

Sagen wir also Ja zu den Anträgen der Justizkommission und sagen wir Ja, dass die Sache aufgeklärt wird!

Vorsitzender: Wir kommen zu den Einzelvotanten.

Dr. Beat Edelmann, CVP, Zurzach: Ich spreche im Namen der fast einstimmigen CVP-Fraktion bei 3 Gegenstimmen. Die Justizkommission beantragt Ihnen gemäss Ziffer 2 des Textes auf dem blauen Blatt, dass die Justizkommission das Verfahren gegen Herrn Oberrichter Schwartz zu führen habe. Unsere Bedenken und auch unser Antrag richten sich gegen genau diesen Punkt. Wir sind der Meinung, dass wir es mit einem recht heiklen Fall zu tun haben. Wir begegnen uns hier als Fraktionen, die im Falle Roduner zum Teil ganz heftig aufeinander losgegangen sind. Wir können nicht so tun, als wären wir völlig unbefangen. Wir wären das gerne, aber da müssen wir einsehen, dass wir die letzten 6 Monate nicht einfach ausradieren können. Es geschah viel im Kanton Aargau, es geschah viel in diesem Parlament und leider meistens mit einem Reflex auf die Justiz!

Eine Fraktion in diesem Saal hat einen Oberrichter, der einer anderen Fraktion angehört, hart attackiert. Diese Attacke hat letztlich dazu geführt, dass dieser Oberrichter den Hut genommen hat. Ich verstehe es - und es muss fast so sein -, dass die SP-Fraktion, die in diesem Falle betroffen war, hier noch verletzt ist und hier noch Ressentiments hat und nicht völlig frei ist, diesen Fall zu beurteilen.

Es gibt eine andere Fraktion, die sich selbst gefesselt hat und damit auch nicht mehr ganz frei ist bei diesem Entscheid. Und wenn ich noch feststelle, dass von diesen 13 Mitgliedern der Justizkommission 6 diesen beiden Fraktionen angehören, dann muss ich einfach sagen, dass diese Kommission nicht ganz frei ist! Vor diesem Hintergrund würde ich es als Gebot der Stunde betrachten - und es ist wichtig -, dass die Justizkommission nicht autonom handelt, sondern sich von aussen beraten lässt! Das ist ein Gebot der Vernunft und ich bin froh, dass ich derartige Zeichen hier vernommen habe, dass man das tun will. Im Text, den die Justizkommission ursprünglich verschickt hat, steht noch nichts davon, dass man sich extern beraten lassen will. Wenn es so ist, dann ist es sehr gut und dann sind wahrscheinlich alle zufrieden.

Wir befinden uns in einem recht heiklen Bereich. Wir sind in diesem Fall Aufsicht über ein Justizorgan. Da greifen wir letztlich in einen Bereich ein, der uns von der Gewaltenteilung eben nicht zusteht. Hier, meine Damen und Herren, müssen wir behutsam vorgehen und sensibel und auch Empfindlichkeiten spüren! Wenn wir in eine andere Staatsgewalt eingreifen, so soll das sehr besonnen und mit Zurückhaltung geschehen und bei der anderen Seite nicht den Eindruck erwecken, als würde man diesen Primat, den wir zweifellos haben von der Gewaltenteilung her, ausnützen. Das wäre schade!

Ich mache Ihnen also beliebt, den Antrag 1, so wie es Herr Max Brentano gesagt hat, unverändert gutzuheissen! Ich mache Ihnen ebenfalls beliebt, diese Ziffer 2 zu ergänzen. Den Antrag dazu lese ich Ihnen vor. Es geht darum, dass die

Justizkommission unabhängige Fachkräfte beiziehen wird, die meines Erachtens hauptsächlich ausserkantonale sein sollten, was nicht heisst, dass Aargauer Professoren, die in Zürich lehren, nicht auch amten können. Das schliesse ich ausdrücklich mit ein. Ich spreche von Herrn Professor Müller, der ein ausserordentliches Ansehen hat und würde es sogar begrüssen, wenn er hier mitwirken könnte!

Der Antrag lautet also: "Die Justizkommission sei zu beauftragen, unter Zuzug eines unabhängigen Gremiums die notwendigen Abklärungen zu treffen und dem Grosse Rat gestützt darauf Bericht und Antrag zu stellen." Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung zu diesem Antrag.

Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau: Ich möchte diese Diskussion in keinem Fall verlängern, in keinem Fall emotionalisieren und in keinem Fall auf ein Nebengeleise bringen. Es ist aber so, dass Herr Kollege Edelmann soeben davon gesprochen hat, dass sich die SP-Fraktion, deren Präsidentin ich in der fraglichen Zeit war, verletzt fühle und dass sie deshalb auch befangen sei in der Angelegenheit Schwartz und eventuell auch in anderen Angelegenheiten, die das Obergericht betreffen.

Die SP-Fraktion kann einen solchen Vorwurf nicht auf sich sitzen lassen und muss ihn als völlig unzutreffend zurückweisen! Wir waren in jedem Moment des Verfahrens und der Angelegenheiten um den Herrn Ex-Oberrichter Ernst Roduner darum bemüht, den Rechtsstaat zu stärken und nicht zu schwächen. Deshalb haben wir auch auf rechtsstaatliche Verfahren gedrängt und waren der Justizkommission ausserordentlich dankbar, dass sie generell und nicht nur in diesem Fall ein rechtsstaatlich sauberes und korrektes Verfahren für die Vorbereitung von Richter- und Richterinnenwahlen instruiert hat. Ich denke, dass wir das hier als SP betonen müssen. Wie der Fall heute angegangen wird vom Grosse Rat, entspricht, wie unser Fraktionssprecher Herr Leimbacher gesagt hat, im Wesentlichen diesen rechtsstaatlichen Voraussetzungen. Daran hat auch Herr Edelmann nicht gerüttelt. Dafür sind wir ihm sehr dankbar. Ich möchte, dass das ganz klar ist. Ich habe mich hier nur zum Fall Roduner geäussert und zur angeblichen Verletztheit der SP, die keine ist und keine sein darf. Wir wollen diese Fälle professionell angehen und nicht aus einer Verletztheit!

Corina Eichenberger, FDP, Kölliken: Die Begründung des Antrages von Herrn Edelmann, ruft mich noch einmal nach vorne. Wir haben vorhin im präsidentialen Referat gehört, dass in bisherigen Verfahren - so das Verfahren Roduner oder auch das Vorprüfungsverfahren - Experten beigezogen wurden. Es wurde weiter gesagt, es ist die Absicht vorhanden, durch die Justizkommission auch im vorliegenden Verfahren Experten beizuziehen. Deshalb geht es zu weit, wie Herr Edelmann es formuliert hat, so direkt an der Justizkommission zu zweifeln und die Einsetzung eines Expertengremiums zu verlangen. Gerade die Einsetzung eines solchen Gremiums würde die Kompetenz der Justizkommission selbst herabmindern und schwächen, ja es würde ihr gar die Kompetenz, dieses Verfahren durchzuführen abgesprochen, weil es an Experten delegiert wurde. Dies kann nicht Sinn und Zweck der vorhandenen gesetzlichen Regeln sein und auch nicht der Institutionen, die wir eingesetzt haben. Wir haben die Justizkommission, so wie sie heute zusammengesetzt ist, gewählt.

Ein anderer Gedanke beschäftigt mich in dieser Beziehung auch noch: Einfach, wenn Sie in Not geraten an die Öffent-

lichkeit zu treten mit Briefen, den Streit in der Öffentlichkeit auszutragen, soll dazu führen, dass die vom Gesetz vorgegebenen Instrumente ausser Kraft gesetzt werden und Spezialgremien eingesetzt werden. Dies kann nicht angehen und darf so nicht sein! Wenn wir das machen, dann setzen wir ein Präjudiz für andere Fälle. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, den Anträgen der Kommission zu folgen!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Zwei kurze Ergänzungen: Ich unterstütze das Votum von Herrn Richner. Es war nicht so, dass die Justizkommission in der früheren Legislaturperiode nichts getan hat. Sie hat gegen Widerstände diese externe Analyse beantragt. Diese Analyse von PriceWaterHouse liegt vor. Sie ist im Mitberichtverfahren bei der Justiz und wir werden in den nächsten Monaten gestützt darauf Bericht und Antrag des Regierungsrates erhalten und dann die Ergebnisse dieser Analyse hier im Grossen Rat diskutieren können. Es ist somit in keiner Art und Weise nötig, dass wir diese Übung wiederholen, bevor wir das Ergebnis der ersten Übung überhaupt zur Kenntnis nehmen können.

2. Herr Füglistaller hat mich darauf hingewiesen: Kurz zum Fall Roduner: Es ist so, dass er selbst Antrag gestellt hat, dass die Justizkommission seinen Fall abklären müsse. Wir haben dies in der Justizkommission getan, gestützt auf den Antrag von Herrn Oberrichter Roduner, und die Justizkommission ist dann grossmehrheitlich zum Schluss gekommen, dass er Ihnen nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen werden kann, worauf Herr Roduner seinen Antrag zur Wiederwahl zurückgezogen hat und sich nicht mehr zur Verfügung gestellt hat. Das, um die Sachlage noch klar zu stellen, was Herrn Füglistaller wichtig war.

Zum Antrag selbst: Wir haben keine Differenzen in der Sache. Es ist die Frage, ob der Antrag der Justizkommission zurückgezogen werden soll angesichts der Diskussion. Ich denke, dass ich ihn aufrecht halte, nicht im Sinne, dass wir keine Experten möchten, aber dass wir beispielsweise die Zahl der Experten selbst bestimmen können, damit wir nicht mindestens 3 Personen, wie das hier angetönt wurde, einsetzen müssen. Nach unserer Auffassung könnte es allenfalls auch eine einzige Person sein, die selbstverständlich unabhängig ist und nicht mit der Sache vorbefasst ist. Ich halte ihn aufrecht, aber nicht in dem Sinne, dass es vom Sinn her ein Gegenantrag wäre zum Antrag der CVP, den Herr Brentano vorgestellt hat.

Vorsitzender: Wir haben die beiden Anträge der Justizkommission, wobei zum Antrag 2 eine Änderung von Herrn Beat Edelmann eingebracht wurde und dann haben wir noch Antrag 3, gestellt durch Herrn Geri Müller. Wir entscheiden Punkt für Punkt, wobei ich bei Antrag 2 die Fassung der Justizkommission der Fassung Edelmann gegenüberstelle.

Antrag 1

Vorsitzender: Wir stimmen über Antrag 1 der Justizkommission ab: Gegen Herrn Oberrichter Alfred Schwartz sei ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.

Abstimmung:

Für den Antrag 1 der Justizkommission: 184 Stimmen (ohne Gegenstimme).

Antrag 2

Vorsitzender: Dr. Beat Edelmann, Zuzach, stellt folgenden Ergänzungsantrag: "Die Justizkommission sei zu beauftragen, unter Zuzug eines unabhängigen Gremiums die notwendigen Abklärungen zu treffen und dem Grossen Rat gestützt darauf Bericht und Antrag zu stellen."

Abstimmung:

Für den Antrag Dr. Edelmann: 104 Stimmen.

Dagegen: 81 Stimmen.

Antrag 3

Vorsitzender: Geri Müller, Baden, stellt folgenden Antrag: "Der Grosse Rat soll eine ausserparlamentarische Kommission einsetzen, die mit Fachleuten aus Justiz und Politik die Vorgänge im Obergericht untersucht und gegebenenfalls Anträge zur Verbesserung des Obergerichts macht."

Abstimmung:

Der Antrag Geri Müller wird mit klarer Mehrheit, bei 6 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

Beschluss:

1.

Gegen Herrn Oberrichter Alfred L. Schwartz wird ein Disziplinarverfahren eröffnet.

2.

Die Justizkommission wird beauftragt, unter Zuzug eines unabhängigen Gremiums die notwendigen Abklärungen zu treffen und dem Grossen Rat gestützt darauf Bericht und Antrag zu unterbreiten.

391 Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO); Änderung; erste Beratung; Fortsetzung der Detailberatung; GesamtAbstimmung; Abschreibung der Postulate Hanspeter Thür, Aarau, vom 17. September 1985, Gerhard Vogel, Kölliken, vom 30. Juni 1987, Rudolf Stutz, Neuenhof, vom 27. Juni 1995 und der CVP-Fraktion vom 13. Januar 1998

(vgl. Art. 376 hievore)

Detailberatung (Fortsetzung)

Vorsitzender: Wir haben am 18. Dezember 2001 die Behandlung des § 54 abgeschlossen und fahren da mit der Behandlung der Vorlage fort.

§ 56 Abs. 2

Zustimmung

§ 60 Abs. 2

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Kommission hat festgestellt, dass die Kriterien für die unentgeltliche Rechtspflege im Strafverfahren nicht dieselben sind wie in einem Zivilprozessverfahren. Der Begriff der "wichtigen Fälle" wird als Unterscheidungsmerkmal verwendet und nicht die Frage der Nichtaussichtslosigkeit des Prozesses und der Bedürftigkeit. Es

wurde auch darüber diskutiert, ob die vorliegende Fassung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden wäre. Ein Antrag in der Kommission, die Voraussetzungen für die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege dem Zivilprozessverfahren anzupassen, wurde mit 8 zu 2 Stimmen abgelehnt. Die Justizkommission stimmte § 60 Abs. 2 mit 8 zu 1 Stimmen, bei 1 Enthaltung zu.

Zustimmung

§ 61 Abs. 1 und 3

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Justizkommission stimmt § 61 Abs. 1 mit 9 Stimmen, bei 1 Enthaltung zu. Dem § 61 Abs. 3 wurde einstimmig zugestimmt.

Zustimmung

§ 62 Abs. 1 und 1^{bis}

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Diesbezüglich haben Sie in der roten Synopse einen neuen Wortlaut. Dieser ist seitens des Regierungsrates nach der Verabschiedung der Botschaft noch ergänzt worden. Nach eingehender Diskussion stellte die Kommission fest, dass mit dieser Bestimmung der Bundesverfassung nachgekommen wird. Aus praktischen Gründen soll dieser Grundsatz, der hier in diesem Paragrafen neu verankert ist und der sowieso auf Grund der Bundesverfassung gilt, in die Strafprozessordnung aufgenommen werden, um den Personen, die ein Verfahren leiten, ins Bewusstsein zu rücken. Die Justizkommission stimmte § 62 Abs. 1 und 1bis einstimmig zu.

Zustimmung

§ 67 Abs. 1 Ziff. 3

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Der in Ziff. 3 genannte Haftgrund, wonach jemand in Haft genommen werden dürfe, wenn die Tat ausschliesslich mit Zuchthaus bedroht ist, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zulässig. Würde die Ablehnung eines Haftentlassungsgesuches mit dieser Begründung abgelehnt, würde der entsprechende Entscheid mit Sicherheit vom Bundesgericht aufgehoben. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, diese Ziff. 3 zu streichen und damit die Strafprozessordnung in diesem Punkt bundesrechtskonform zu ändern. Die Justizkommission stimmt § 67 Abs. 1 Ziff. 3 mit 9 zu 1 Stimmen zu.

Zustimmung

§§ 71, 75 Abs. 1, 3, 4 und 5, 77 Abs. 1 und 2

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Justizkommission stimmt §§ 71 Abs. 1 und 2, 75 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie 77 Abs. 1 und 2 jeweils einstimmig zu.

Zustimmung

§ 88 Marginalie und Abs. 1

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Diese Bestimmung hat die Justizkommission eingehend diskutiert. Insbesondere wurde auch der praktischen Relevanz dieser Bestimmung nachgegangen.

Im Jahr 1999 gab es 41 Fälle von Telefonüberwachungen und im Jahr 2000 deren 31 Fälle. Bei 80% davon handelt es sich um bloss Nummernkontrollen, bei denen keine Aufzeichnung der Gespräche erfolge. 70% würden Fälle von Drogenhandel betreffen, 10% Tötungsdelikte und der Rest verteilt sich auf die Delikte Raub, Erpressung, Vermögensdelikte und Belästigung mit Telefonen.

Es stellte sich auch die Frage, ob eine rückwirkende Telefonüberwachung vom Wortlaut der Bestimmung überhaupt gedeckt ist, wobei seitens des Departementes des Innern bestätigt wurde, dass auch die rückwirkende Telefonüberwachung durch die Bestimmung abgedeckt sei. In diesem Sinne hat die Kommission ausdrücklich verlangt, dass im Kommissionsreferat auf diese Problematik eingegangen wird und festgehalten wird, dass nach Meinung von Regierungsrat und vorbereitender Kommission die rückwirkende wie auch die in die Zukunft gerichtete Telefonüberwachung unter diese Bestimmung fallen.

Auf Grund eines Prüfungsantrages hat der Regierungsrat eine Umformulierung der Bestimmung beantragt, damit auch den neuesten Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung getragen wird. Die Justizkommission stimmt § 88 Abs. 1 einstimmig bei einer Enthaltung zu.

Zustimmung

§ 88 Abs. 4

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: In diesem Absatz sind die Fälle geregelt, wonach nach Abschluss eines Abhörungsverfahrens die Betroffenen gar keine Kenntnis erhalten, dass ein solches Verfahren gegen sie eingeleitet wurde. Die Kommission hat sich mit der Frage beschäftigt, wie es denn mit der praktischen Relevanz sei und hat nach Auskunft des Departementes des Innern die Bestätigung erhalten, dass offenbar keine derartigen Fälle bekannt sind in den letzten Jahren. In diesem Zusammenhang ist aber festzustellen, dass es in diesem Bereich keine verlässlichen Statistiken gibt, so dass eine objektive Aussage schwierig sein dürfte. Die Kommission stimmt Abs. 4 einstimmig zu.

Vorsitzender: Hierzu gibt es eine Wortmeldung.

Markus Leimbacher, SP, Villigen: Bei § 88 Abs. 4 geht es um die nachträgliche Bekanntgabe einer Überwachung des Telefons. Eine Telefonüberwachung an sich stellt ein sehr gravierenden Eingriff in die Persönlichkeitssphäre und in die Persönlichkeitsrechte eines Angeschuldigten dar. Ohne vorangehende Orientierung werden sämtliche Telefongespräche abgehört und minutiös aufgezeichnet und erscheinen nachher in den Akten. Ich betone: Die geschieht alles, ohne dass der Betroffene davon Kenntnis hat. Dies kann zugegebenermassen sinnvoll sein und ist auch sinnvoll, solange ein Strafverfahren oder eine Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, damit die Polizei in Ruhe abklären kann. Es ist im Interesse der Strafuntersuchungsbehörde während einem laufenden Verfahren den Betroffenen nicht zu orientieren. Anders sieht das meiner Meinung nach nach Beendigung des Verfahrens aus. Nach der Beendigung eines Verfahrens gibt es aus meiner Sicht kein erkennbares Interesse mehr an der Geheimhaltung. Der Betroffene hat nach Beendigung des Verfahrens zwingend ein Anrecht darauf über die getroffene Massnahme zumindest informiert zu werden. Ich stelle Ihnen deshalb Antrag, dass § 88 Abs. 4 StPO wie folgt zu

fassen sei: "Die Untersuchungsbehörde hat den Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens von der Anordnung der Überwachung Kenntnis zu geben. (Rest streichen)."

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Wir haben das in der Kommission eingehend besprochen und sind zum Schluss gekommen, dass auf Grund der sehr geringen praktischen Relevanz diese Bestimmung nicht gestrichen werden sollte.

Landammann Kurt Wernli: Herr Leimbacher beantragt hier, dass in jedem Falle nach Abschluss des Verfahrens einer Abhörung dem Betroffenen diese Abhörung zu eröffnen ist, und zwar in jedem Falle. Die bisherige Lösung sieht vor, dass der Zweck der Untersuchung berücksichtigt werden müsste, und sofern dieser Zweck der Untersuchung nicht beeinträchtigt würde, dass man dann dem Betroffenen das durchaus eröffnen könnte. Wir möchten diese Regelung präzisieren. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, dass man durchaus im Normalfall dem Betroffenen diese Abhörung eröffnen soll.

Es gibt aber auch ermittlungstaktische Gründe, dies nicht zu tun. Wenn diese ermittlungstaktische Situation beispielsweise bei einer bandenmässigen Kriminalität erfolgt und man vorzeitig einem Mitglied, das abgehört worden ist, das bekannt gibt, dann wird möglicherweise der Tatbestand eröffnet, dass die Ermittlungen nicht weitergeführt werden könnten. Das verhindert dann die Effektivität der Ermittlungen. Das möchten wir verhindern. Wir haben aber eine gewisse Bremse eingebaut, indem in jedem Falle, wenn diese Abhörung nicht dem Betroffenen eröffnet werden soll, der Verzicht auf die Kenntnisgabe somit, der Präsident der Beschwerdekammer als richterliche Instanz zu entscheiden hat und diesen Entscheid dann auch begründen muss.

Es ist also nicht die gleiche Instanz, die diese Abhörung angeordnet hat, die dann über die Verhinderung der Eröffnung entscheidet. Somit ist gewährleistet, dass eine Zweitinstanz das auch unabhängig beurteilen kann. Ich bitte Sie also, der Regierung und der Kommission zuzustimmen.

Rolf Urech, FP, Hallwil: Ich bitte Sie, den Antrag Leimbacher zu unterstützen. Es heisst ganz genau und ganz klar: Nach Abschluss des Verfahrens. Ein Verfahren ist dann abgeschlossen, auch ein bandenmässiges, wenn die ganze Bande hinter Gittern sitzt und dann kann man den Einzelnen eröffnen, dass Sie abgehört wurden. Ich habe zu den Abhöraktionen sowieso ein mulmiges Gefühl. Wir dürfen damit nicht zu leichtfertig umgehen! Die Betroffenen müssen nachher informiert werden!

Ich rufe nur noch schnell den Fall Egliswil in Erinnerung, wo einem Beschuldigten über Wochen Telefone und Fax abgehört wurden. Gebracht hat es nichts und ihm wurde danach eröffnet und auch die Unterlagen ausgehändigt. Ich bitte Sie, nach Beendigung eines Verfahrens die Leute zu informieren!

Landammann Kurt Wernli: Herr Urech: Ein Verfahren ist dann abgeschlossen, da geht es um das Verfahren der Abhörung und nicht um das Ermittlungsverfahren. Das sind 2 verschiedene Dinge und haben miteinander nichts zu tun. Nach Abschluss des Abhörverfahrens muss das dem Betroffenen eröffnet werden. Das ist im Fall von Egliswil ja auch

erfolgt, wie Sie bestätigt haben. Aber die weiteren Ermittlungen könnten, wenn man das Verfahren bei der Abhörung abgeschlossen und das den Betroffenen mitgeteilt hat, im Falle einer bandenmässigen Situation durchaus die weiteren Ermittlungen beeinträchtigen. Ich glaube, dass da ein Missverständnis ihrerseits vorliegt. Stimmen Sie deshalb dem Vorschlag von Regierung und Kommission zu!

Dr. Marcel Guignard, FDP, Aarau: Ich bin mir da nicht so sicher, ob unter dem Begriff Abschluss des Verfahrens wirklich ausschliesslich die Spezialuntersuchungsmassnahme der Abhörung gemeint ist. Ich bin der Auffassung, dass hier mit Abschluss des Verfahrens das Strafverfahren gemeint ist. Ich möchte schon, dass das richtiggestellt ist auch zuhanden der Materialien, dass hier nicht etwas Falsches verstanden wird!

Landammann Kurt Wernli: Herr Guignard und ich haben keine Differenz. Das individuelle Strafverfahren für den Betroffenen, davon reden wir, nicht wahr, aber dass dadurch, wenn mehrere Betroffenen gemeint sein könnten, dass man dann für die anderen die Ermittlungen fortsetzen kann, das muss eben offen bleiben. Wir sind uns einig.

Vorsitzender: So! haben wir sämtliche Unklarheiten beseitigt? Dann kommen wir zur Abstimmung.

Abstimmung:

Für die Fassung von Regierung und Kommission: 75 Stimmen.

Für den Antrag Leimbacher: 45 Stimmen.

§ 98 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Wir haben bei Abs. 1 Ziffer 1 bei einem zweiten Durchgang sehr eingehend die Frage diskutiert, ob die Chiropraktoren allenfalls auch noch namentlich hier aufgelistet werden sollen. Die Kommission kam dann aber zum Schluss, dass darauf verzichtet wird, weil sich diese Aufzählung insbesondere an die Formulierung von § 321 des Strafgesetzbuches anlehnt. Wir haben in der Abstimmung den Antrag auf Ergänzung mit 6 zu 1 Stimmen, bei 1 Enthaltung abgelehnt und grossmehrheitlich der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Zustimmung

Vorsitzender: Ich übergebe die Ratsleitung kurz dem Vizepräsidenten.

§ 117 Abs. 2

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Hier geht es um die Neuorganisation der Pathologie und die entsprechende Änderung im Wortlaut. Aus diesem Grund wurden die Kompetenzen auf den Regierungsrat übertragen. Die Justizkommission stimmt § 117 Abs. 2 einstimmig zu.

Vizepräsident: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Dr. Rainer Ernst Klöti, FDP, Auenstein: Ich gehe nicht davon aus, dass dieses Thema grossen politischen Sprengstoff hat, sondern Ihnen allenfalls etwas den Appetit für das Mittagessen einschränken könnte. Aber das ist ja sicher ein Ziel, das einige von Ihnen in diesem Jahr haben! Ich möchte Ihnen zur Prüfung unterbreiten, in § 117 Abs 2 den 2. Teil zu streichen. Es geht um die Art und Weise, wie diese Sek-

tionen durchgeführt werden. Die Sektionen werden durch hochqualifizierte Pathologen durchgeführt, die über entsprechende fachärztliche Qualifikationen und Ausbildungen verfügen. Es geht darum, einen unnötigen Gesetzestext etwas zu sezieren und zu reduzieren. In diesem Sinne bitte ich Sie, Seite 12 bzw. Seite 13 den Text zu reduzieren oder die Reduktion zu prüfen. Der Text würde neu lauten: "Die Sektion ist in der Regel durch die vom Regierungsrat bestimmte ärztliche Stelle vorzunehmen." Der Rest kann gestrichen werden.

Vizepräsident: Ich bitte Sie, eine exakte Aussage darüber zu machen, ob Sie einen Prüfungsantrag stellen wollen oder einen Streichungsantrag!

Dr. Rainer Ernst Klöti, FDP, Auenstein: Ich stelle einen Prüfungsantrag.

Vizepräsident: Der Herr Landammann signalisiert mir, dass er bereit ist, den Prüfungsantrag entgegenzunehmen. Dieser ist überwiesen und die Sache somit erledigt.

Neuer Titel nach § 118, § 118a Abs. 1-3

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Justizkommission stimmt dem neuen Titel nach § 118 und § 118a Abs. 1-3 einstimmig zu.

Zustimmung

Vorsitzender: Ich bin wieder zurück.

§ 120 Abs. 1

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: In der Kommission wurde diese Bestimmung ausführlich diskutiert, da diese in der Praxis zu Problemen führen kann, da eine Unterscheidung zwischen anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Delikten für den betroffenen Polizeibeamten äusserst schwierig sein dürfte. Diese Unterscheidung ist aber von grosser rechtlicher Relevanz, je nachdem hat sich ein Polizeibeamter wegen Begünstigung zu verantworten, wenn er keine Anzeige erstattet, obwohl er dazu verpflichtet wäre. Die Kommission ist zur Auffassung gelangt, dass die Abgrenzung zwischen anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Delikten gemäss Kommentar Brühlmeier vorzunehmen ist, nämlich, ob es um ein Delikt geht, welches aller Voraussicht nach mit mehreren Monaten Gefängnis bedroht ist oder nicht. Viel bestimmter kann diese Unterscheidung nicht getroffen werden. In der Praxis sind denn auch Fälle bekannt, in denen es zu Unterscheidungsproblemen gekommen ist. Die Justizkommission stimmt § 120 Abs. 1 einstimmig zu.

Zustimmung

§ 120 Abs. 3 und 4

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Justizkommission stimmt § 120 Abs. 3 und 4 einstimmig zu.

Zustimmung

§ 124a Abs. 1 und 2

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Justizkommission stimmt § 124a Abs. 1 und 2 einstimmig zu.

Zustimmung

§ 125 Marginalie

Zustimmung

§§ 134, 136 Abs. 1, 137 Abs. 2, 150

Zustimmung

§ 162 Abs. 3

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: In der Kommission wurden bezüglich der Neufassung dieser Bestimmung Bedenken geäussert, da aus rechtsstaatlicher Sicht die Verteidigungsrechte des Angeeschuldigten damit stark beschnitten würden. Es wurde auch darauf verwiesen, dass der Angeschuldigte einem gewissen Druck des Gerichtes ausgesetzt ist, wenn er um die Zustimmung ersucht wird, dass das Verfahren fortgesetzt werden kann. Seitens des Departementes des Innern wurde der Kommission bestätigt, dass das Anklageprinzip mit dieser Bestimmung etwas strapaziert wird. Aber es gehe um die Beschleunigung des Verfahrens und es soll damit kein Nachteil gegenüber dem Angeschuldigten stattfinden und es zu keinem Verfahrensabbruch mit neuer Nachuntersuchung kommt. Eine neu entdeckte Straftat soll gleich mitbeurteilt werden, unter der Prämisse, dass der Angeschuldigte diesem Vorgehen zustimmt. Immerhin wurde darauf verwiesen, dass die Konsequenzen durch den Gerichtspräsidenten dem Angeschuldigten aufgezeigt werden müssen.

Ein Streichungsantrag wie auch ein Antrag, wonach eine explizite Aufklärungspflicht seitens des Gerichtspräsidenten in die Bestimmung aufgenommen werden müsse, wurde seitens einer Mehrheit der Kommission abgelehnt. Der Streichungsantrag mit 8 zu 1 Stimmen, bei 1 Enthaltung und der Ergänzungsantrag mit 5 zu 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung.

Die Justizkommission stimmt § 162 Abs. 3 in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung mit 8 zu 1 Stimmen, bei 1 Enthaltung zu.

Vorsitzender: Hierzu liegt eine Wortmeldung vor.

Markus Leimbacher, SP, Villigen: Bei dem vorliegenden Paragraphen 162 Abs. 3 geht es um einen sehr heiklen Punkt, nämlich um die Frage einer Ausdehnung der Anklage. Ich verstehe, dass die Kommission und die Regierung es wünschen, dass Strafverfahren relativ rasch zu Ende geführt werden und diese Neuregelung würde auch zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Aber eine solche Regelung birgt doch gewisse Gefahren. Ich teile die Bedenken der Kommission insbesondere in der Hinsicht, dass der Anklagegrundsatz sehr stark und weit strapaziert wird. Der Anklagegrundsatz bedeutet, dass ein Angeklagter vor der Verhandlung das Recht hat, im Detail zu wissen, was ihm eigentlich vorgeworfen wird. Mit dieser neuen Regelung wird ein Angeklagter aber von einer Sekunde auf die andere mit neuen Fakten und Vorwürfen konfrontiert, welche er vielleicht zum Vornherein gar nicht im Detail gekannt hatte. Ein Angeschuldigter sollte aber die Zeit haben, sich zu orientieren, sich beraten zu können und allenfalls einen Rechtsvertreter beizuziehen. Dies ist in derselben Verhandlung natürlich nicht möglich. Es ändert aus meiner Sicht auch nichts daran, wenn die Kommission vorschlägt, dass eine Mitbeurteilung der Sachverhalte nur dann in Frage kommt, wenn ein Angeschuldigter zustimmt. Die Kommissionspräsidentin hat richtig darauf hingewiesen, dass ein Angeschuldigter vor Gericht unter einem starken Druck

steht, denn er ist nicht jeden Tag vor Gericht. Er soll die Zeit haben, sich die Konsequenzen zu überlegen!

Ich bin deshalb der klaren Überzeugung, dass es zwingend notwendig ist, eine Verhandlung dann auszusetzen, wenn die Ausdehnung der Anklage beabsichtigt wird und es soll die Untersuchung zwingend ergänzt werden. Ich stelle Ihnen deshalb folgenden Antrag für die Fassung von § 162 Abs. 3: "Besteht nur ein dringender Verdacht auf das Vorliegen einer weiteren, in der Anklage nicht genannten Straftat, so ist die Verhandlung auszusetzen und eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen. Der Rest ist zu streichen!"

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Landammann Kurt Wernli: Herr Leimbacher beantragt im Prinzip die bestehende Regelung. Nach dieser bestehenden Fassung muss zwingend, wenn der dringende Verdacht auf das Vorliegen einer weiteren, in der Anklage bisher nicht genannten Straftat besteht, die Verhandlung ausgesetzt werden. Eine Ergänzung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft wird angeordnet. Dabei geht oft sehr viel Zeit verloren wegen Bagatelldelikten, die dann möglicherweise noch abgeklärt werden müssen. Die neue Regelung schreibt ja nicht vor, dass es ausgesetzt werden kann. Wir haben eine Kann-Formulierung vorgeschlagen. Es muss ausdrücklich die Zustimmung des Angeklagten vorliegen. Sie ist in diesem Sinne also viel flexibler und erlaubt dem Gericht auch, ein Vorgehen zu wählen, das dem Einzelfall angepasst ist. Das Gericht kann das Verfahren unterbrechen und die Untersuchung der neu entdeckten Verdachtsmomente entsprechend anordnen, oder es kann die Verhandlung weiterführen und dabei die neue Straftat mitbeurteilen oder unbeachtet lassen. Der Anklagegrundsatz wird dabei nicht verletzt, da die neu entdeckte Straftat ohne Aussetzung der Verhandlung und ohne Durchführung ergänzender Untersuchungen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Angeklagten mitbeurteilt werden kann. Und, Herr Rechtsanwalt Leimbacher: Wenn der Angeklagte dann vor Gericht steht, wird ihm wahrscheinlich der zuständige Rechtsanwalt schon die richtige Beratung angemessen zukommen lassen. Daran zweifle ich nun wirklich nicht. Deshalb muss diese Flexibilität ja durchaus vorhanden sein. Manchmal ist es ja im Interesse des Angeklagten, dass ein Strafverfahren durchgezogen werden kann und nicht wegen Bagatelldelikten noch weitere Verzögerungen eintreten. Ich bitte Sie also, der Fassung von Regierung und Kommission zuzustimmen!

Dr. Ernst Kistler, FDP, Brugg: In vielen Fällen steht der Angeschuldigte ohne Rechtsanwalt vor dem Gericht und dann passiert genau das, was Herr Leimbacher gesagt hat: Er kann sich dann wohl kaum entziehen, wenn ihm das Gericht empfiehlt, er soll doch beistimmen. Zum Schutz des unbeholfenen Angeschuldigten sollte eine Sistierung erfolgen.

Abstimmung:

Die Fassung von Regierung und Kommission wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Vorsitzender: Wir haben folgende Situation: Für die folgenden Paragraphen bis und mit Seite 31 liegen keine Wortmeldungen aus dem Plenum vor. Hingegen hat die Präsidentin der Kommission zu den meisten Paragraphen eine Bemerkung anzubringen. Ich schlage Ihnen vor, dass die Präsidentin der Kommission spricht und ich halte fest, dass wir den betref-

fenden Paragraphen so beschlossen haben. Wenn sich jemand wirklich noch einmischen will, dann soll er oder sie sich bemerkbar machen! Sind Sie mit diesem Verfahren einverstanden? Das ist der Fall.

§ 169a

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Bei einer 2. Beratung dieses Paragraphen im Sinne eines Rückkommens wurde in der Kommission die Frage diskutiert, weshalb hier nur eine Orientierung bei Verstössen im Bereich des Tierschutzes, Umweltschutzes und Gewässerschutzes gemeldet würde, nicht aber beispielsweise bei Sexualtätern. Seitens des Departementes des Innern wurde dazu ausgeführt, dass kein Wertungsgedanke hinter dieser Regelung steckt, aber dass in Teilbereichen wie dem Tier-, Umwelt- oder Gewässerschutz es bei einer einmaligen Verfehlung allenfalls nicht sein Bewenden haben kann und dass eben auch der Schutz von Tieren beispielsweise in der Zukunft gewährleistet werden müsse und deshalb eine Orientierung sinnvoll sei. In anderen Bereichen wie beispielsweise einem Sexualtäter ist über Kinderschutzmassnahmen bereits vor einer Verurteilung selbstverständlich im Rahmen von vormundschaftlichen Massnahmen ein Schutz des betroffenen Kindes zu gewährleisten und bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung. Die Justizkommission stimmt § 169a mit 10 zu 1 Stimme zu.

Zustimmung

§ 170 lit. a, neuer Titel nach § 171

Zustimmung

§ 171a

Die Justizkommission stimmt § 171a mit 10 Stimmen, bei 1 Enthaltung zu.

Zustimmung

§ 181 Abs. 1, Ziff. 1, 2, 5 und 6

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob allenfalls die Materie im Zusammenhang mit Straftaten aus dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes und dem Marken- und Patentschutz dem Handelsgericht zur Beurteilung zugewiesen werden sollte, da das Handelsgericht als Spezialgericht mit Spezialkenntnissen in diesem Bereich vom Rechtlichen her besonders prädestiniert wäre, in diesem Zusammenhang Strafverfahren zu führen. Die Kommission hat nach eingehender Prüfung dieses Anliegens, diese Anregung jedoch abgelehnt und § 181 Abs. 1 einstimmig zugestimmt.

Zustimmung

§§ 181 Abs. 2 und 4, 182 Abs. 1, 183

Die Justizkommission stimmt diesen Paragraphen jeweils einstimmig zu.

Zustimmung

§§ 190 Abs. 1, 193 Abs. 1

Zustimmung

§ 193 Abs. 2

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Kommission hat die Problematik im Zusammenhang mit den Dolmetscherkosten eingehend diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass die EMRK die Anpassung dieser Bestimmung zwingend erfordert und dass wir gezwungen sind, aus überstaatlichem Recht diesen Paragraphen entsprechend abzuändern. Die Justizkommission stimmt § 193 Abs. 2 stillschweigend zu.

Zustimmung

§ 196 Abs. 3

Zustimmung

§§ 198 Abs. 3, 200, 203 *Marginalie und Abs. 2, 212 Abs. 2, 217 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}*

Zustimmung

§ 219 Abs. 2

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Mit dieser Änderung wurde einer bekannten Problematik Rechnung getragen, die sich dadurch ergeben hat, dass das Obergericht jeweils einem Angeklagten Gelegenheit geboten hat, seine Berufung zurückzuziehen, falls es die Anschlussberufung des Staatsanwaltes gutgeheissen hätte und somit den Angeklagten strenger bestraft hätte als die Vorinstanz. Die Anschlussberufung fällt nun nur noch in jenen Fällen dahin, falls die Berufung vor dem Schluss des Schriftenwechsels zurückgezogen wird. Die Justizkommission stimmt § 219 Abs. 2 einstimmig zu.

Zustimmung

§§ 222a, 232 Abs. 2, 234, 241, 241a und b

Die Justizkommission stimmt all diesen Paragraphen jeweils einstimmig zu.

Zustimmung

§ 242 Abs. 1 und 2

Die Justizkommission stimmt § 242 Abs. 1 und 2 mit 10 Stimmen, bei 1 Enthaltung zu.

Zustimmung

§ 243

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Eingehend diskutierte die Kommission diese Änderung bezüglich den Kostenverteiler. Die anfallenden Kosten können ohne Weiteres Fr. 100'000.-- pro Fall erreichen. Von den betroffenen Eltern können diese Kosten nicht erhältlich gemacht werden. Die Eltern haben die üblichen Unterhaltskosten gemäss lit. b zu tragen. Im Übrigen ist eine weitergehende Kostenbelastung nur dann vorgesehen, falls sich die Eltern in einer günstigen wirtschaftlichen Lage befinden. Hier sei also durchaus eine Art Progression vorhanden. Wenn die tatsächlichen Belastungen übernommen werden müssten, sind auch Personen mit grossen Einkommen überfordert, da beispielsweise im Jugendheim Aarburg mit Kosten von Fr. 500.-- bis 800.-- pro Tag gerechnet werden muss. Im Prozess um die Kostenbeteiligung der Eltern ging die bisherige Praxis so weit, dass überlegt worden war, ob das erste oder zweite Kind noch Musikstunden nehmen könne. Eine volle Kostenpflicht hätte die betroffene

Familie an den Rand der Existenz gebracht. Aus diesen Gründen wurde der vorliegende Paragraph abgeändert. Die Justizkommission stimmte dieser Änderung einstimmig zu.

Zustimmung

§§ 244, 246, 247, 248b

Die Justizkommission stimmt diesen Paragraphen jeweils einstimmig zu.

Zustimmung

II. (*Ersetzen von Begriffen*)

Die Justizkommission stimmt II. einstimmig zu.

III. (*Änderungen ZPO*)

Die Justizkommission stimmt § 7 Abs. 1 lit. d mit 10 zu 1 Stimmen zu. Die Justizkommission stimmt auch § 425 Abs. 1 einstimmig zu.

Zustimmung

IV. (*Änderungen Schulgesetz*)

Die Justizkommission stimmt § 75 Abs. 1 und 2 mit 10 zu 1 Stimme zu. Die Justizkommission stimmt auch § 77 Abs. 3 mit 10 zu 1 Stimme zu.

Zustimmung

V. (*Änderungen Gemeindegesetz*)

Die Justizkommission stimmt § 112 Abs. 3 einstimmig zu.

Zustimmung

VI. (*Aufhebung des Gesetzes über die Begnadigung*)

Die Justizkommission stimmt der Aufhebung des Gesetzes über die Begnadigung vom 17. März 1981 mit 10 zu 1 Stimme zu.

Zustimmung

VII. (*Schlussklausel*)

Die Justizkommission stimmt der Schlussklausel von VII. einstimmig zu.

Zustimmung

Vorsitzender: Damit sind wir am Ende der Strafprozessordnung angelangt. Ich frage Sie an, ob jemand auf einen Paragraphen zurückkommen möchte? Da ist nicht der Fall. Hat jemand eine Frage oder eine Bemerkung zur Botschaft? Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zu den Anträgen auf Seite 40 der Botschaft.

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Dem Antrag Ziffer 1 Schlussabstimmung über das Gesetz über die Strafrechtspflege wurde in der Schlussabstimmung in der Kommission mit 7 zu 2 Stimmen zugestimmt. Die Ziffer 2 haben wir stillschweigend genehmigt.

Vorsitzender: Zu den Anträgen liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Weil es sich um eine Gesetzesänderung handelt, müssen wir über die beiden Anträge getrennt abstimmen. Der Herr Landammann macht mich darauf aufmerksam, dass wir das letzte Mal bereits die Verfassungsänderung in der Gesamtabstimmung mit 117 zu 0 beschlossen haben, also hätten wir heute nur

noch den Teilantrag des Gesetzes in der Gesamtabstimmung zu beschliessen.

Gesamtabstimmung:

Für die Gesetzesänderung, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist: 163 Stimmen.

Dagegen: 3 Stimmen.

Vorsitzender: Damit kommen wir zum Antrag 2 und die Abschreibung der Postulate.

Abstimmung:

Antrag 2 wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

Die Postulate (3934) Hanspeter Thür, Aarau, vom 17. September 1985 betreffend Verbesserung der Rechtsstellung von Untersuchungshäftlingen, (4435) Gerhard Vogel, Kölliken, vom 30. Juni 1987 betreffend Teilrevision der Strafprozessordnung, (6818) Rudolf Stutz, Neuenhof, vom 27. Juni 1995 betreffend Änderung der Massnahmen-Vollzugskosten in Jugendstrafsachen, (98.192) CVP-Fraktion vom 13. Januar 1998 betreffend Änderung der Strafprozessordnung werden als erledigt abgeschrieben.

Ursula Padrut-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Ich möchte Herrn Landammann Wernli und Herrn Dr. Leupold für die fachliche Beratung der Kommissionsarbeit herzlich danken und vor allem auch meinen Kommissionsmitgliedern und das auch für Traktandum 1 und das vorliegende Traktandum. Die Mitglieder der Justizkommission haben sehr viel und gute Arbeit geleistet und wir sind ja wieder mitten drin bei der Richterauswahl und ich denke, dass das wirklich nicht selbstverständlich ist. Ich danke ganz herzlich für den grossen Einsatz!

Vorsitzender: Ich danke meinerseits der Kommission und ihrer Präsidentin.

392 Interpellation Pascale Bruderer, SP, Baden, vom 4. September 2001 betreffend Situation der "Sans-Papiers"; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 184 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 14. November 2001:

Zu Frage 1: Zur Zahl und Situation der versteckt hier lebenden "Sans-Papiers" können keine Angaben gemacht werden. Jedoch scheint die in der öffentlichen Diskussion erwähnte Zahl von gesamtschweizerisch 300'000 "Sans-Papiers" hoch gegriffen. Es liegt eben gerade in der Natur der Sache, dass "Sans-Papiers" im Verborgenen leben und eine zahlenmässige Erfassung kaum möglich ist. Mit Wissen der Frepo halten sich aber keine "Sans-Papiers" bzw. illegal anwesende Ausländerinnen oder Ausländer im Kanton Aargau auf. Meldungen über illegal Anwesende wird von behördlicher Seite konsequent nachgegangen.

Die Fremdenpolizei betreibt eine Beratungsstelle (§ 3 Einführungsgesetz zum Ausländerrecht). Diese steht sämtlichen im Kanton Aargau lebenden Ausländerinnen und Auslän-

dern offen. Sie berät auch "Sans-Papiers", die freiwillig ausreisen oder ein Härtefallgesuch stellen möchten.

Zu Frage 2: Die Eidgenössische Ausländerkommission empfiehlt die vorübergehende Schaffung von kantonalen Ombudsstellen, die den illegal Anwesenden zu Beratungszwecken zur Verfügung stehen. Die Ombudsstellen sollen bezüglich Aufenthalts- und Lebenssituation beraten und die illegal Anwesenden zu einem Härtefallgesuch anregen, sofern deren persönliche Verhältnisse auf das Bestehen eines Härtefalls hinweisen. Ziel dieser Aktion ist eine Senkung der Zahl der Illegalen.

Das Ziel der Senkung der Zahl der "Sans-Papier" ist zu begrüessen. Die vorgeschlagene Massnahme - die Legalisierung einer grossen Zahl von "Papierlosen" über eine Härtefallregelung - ist jedoch abzulehnen, da sie nicht zu einer dauerhaften Lösung der Problematik führt. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die geregelten "Sans-Papiers" zunehmend durch Neueinwandernde ersetzt würden. Illegal Anwesende sind nämlich bereit, auch schlechte Arbeitsbedingungen zu akzeptieren und arbeiten für deutlich weniger Lohn als üblich. Schwarzarbeitgeber machen sich dies vielfach verbotenerweise zu Nutzen. Sie sind damit die eigentlichen Förderer und Profiteure illegaler Anwesenheit. Durch sie entsteht der entscheidende Sogeffekt für illegale Einwanderung. Sobald eine illegale Arbeitskraft ein Aufenthaltsrecht erhält, verliert sie ihre Attraktivität. Man sieht sich nach einer neuen Arbeitskraft um, die unter dem Zwang der Illegalität die schlechten Arbeitsbedingungen akzeptiert.

Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, verfügt der Kanton Aargau bereits über eine Beratungsstelle für ausländerrechtliche Belange. Diese berät Ausländerinnen und Ausländer in allen Bereichen und versucht wo möglich, eine für alle Seiten befriedigende Lösung zu finden. Es kann jedoch nicht Aufgabe dieser Stelle sein, bei der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Aufenthalts Hilfestellung zu bieten.

Zu Frage 3: Mit Blick auf die Antwort zu Frage 2 stellt sich diese Frage für den Kanton Aargau nicht.

Zu Frage 4: Grundsätzlich wäre es sicher wünschenswert, mehr über die Zahl und Lebenssituation der "Sans-Papiers" zu wissen. Solche Informationen könnten bei der Bekämpfung des illegalen Aufenthalts und der Schwarzarbeit, aber auch beim Schutz vor Ausbeutung der "Sans-Papiers" hilfreich sein. "Sans-Papiers" leben jedoch im Verborgenen. Es ist daher praktisch unmöglich, breit abgestützte und verlässliche Informationen über diesen Personenkreis zu sammeln, denn die illegal Anwesenden sind den Behörden nicht bekannt. Darüber hinaus stellt sich die Problematik "Sans-Papiers" gesamtschweizerisch, weshalb eine Untersuchung in jedem Fall auf Bundesebene zu erfolgen hätte.

Zu Frage 5: Wie erwähnt, verfügt der Kanton Aargau über eine Beratungsstelle für ausländerrechtliche Belange. Diese steht auch für Auskünfte zugunsten von "Papierlosen" zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine eigentliche Informations- und Aufklärungskampagne nicht geplant.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'493.--.

Pascale Bruderer, SP, Baden: Es ist nun einige Monate her, da Sans-Papiers - Menschen, die sich ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz befinden - begonnen haben, sich zu Wort zu melden. Die Problematik dieser Papierlosen

existiert nicht erst seit den Kirchenbesetzungen des vergangenen Sommers, wurde aber durch diese publik, wurde so an die Öffentlichkeit getragen. Aus diesem Hintergrund heraus entstand auch meine Interpellation, für deren Beantwortung ich dem Regierungsrat und der Verwaltung danke. Sie stellt mich allerdings, das nehme ich vorweg, nur zu sehr kleinen Teilen zufrieden. Ganz kurz möchte ich auf 2 Punkte eingehen:

Der 1. Punkt betrifft die in der ersten Frage angesprochene Situation der Sans Papiers. Natürlich können keine genauen quantitativen Angaben gemacht werden, handelt es sich ja um Menschen, über deren Aufenthalt man offiziell nicht informiert ist. Die Frage zielt also darüber hinaus: Wie kann erreicht werden, dass diese Menschen auftauchen und "legalisiert" werden? Diese Menschen, die eine sehr heterogene Gruppe bilden aus ehemaligen Saisoniers oder aber aus geflüchteten Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten oder aus Frauen, die zu einer Einreise gelockt und dann zu Billiglöhnen schwarz angestellt wurden.

Meiner Meinung nach kann das Ausmass der Problematik nur durch vermehrte strenge Kontrollen an den Arbeitsplätzen selbst - vorwiegend im Gast- und Baugewerbe - erfasst werden. Nur so können Papierlose vor Ausbeutung geschützt werden. Nur so werden Arbeitgeber, die sich illegaler Arbeitskräfte bedienen, geortet und bestraft.

Der 2. Punkt betrifft den Vorschlag einer Ombudsstelle: Eine solche Stelle, die den unrechtmässig Anwesenden zu

Beratungszwecken zur Verfügung stehen soll, die ihnen eben gerade die Angst vor den Behörden nehmen soll, die sie gegebenenfalls zur Einreichung eines Härtefallgesuches motivieren soll, so eine Ombudsstelle kann aus Gründen der Logik nicht bei der Fremdenpolizei angesiedelt sein. Nein, eine solche Ombudsstelle müsste unabhängig und niederschwellig sein, damit die Hilfestellung in dieser schwierigen Lage, die Beratung bezüglich Aufenthalts- und Lebenssituation überhaupt möglich wird und damit das eigentliche Ziel dieser Stellen, nämlich die Verringerung der Anzahl Sans-Papiers, die in teils menschenrechtswidrigen Umständen leben, angegangen werden kann. Wäre es so, dass nicht sein kann, was nicht sein darf, bräuchte das Problem weder diskutiert noch gelöst zu werden. - (*Vorsitzender*: Ich bitte Sie zum Schluss zu kommen!) - Es ist aber so, dass solche Menschen existieren. Es sind Menschen, die sich nun - zu Recht - zu Wort gemeldet haben. In der Sache bin ich ganz und gar nicht, kann wohl niemand befriedigt sein. Von der Beantwortung bin ich - wie eingangs erwähnt - teilweise befriedigt.

Vorsitzender: Die Interpellantin ist von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt. Ich schliesse die Sitzung an dieser Stelle und wünsche Ihnen einen guten Appetit.

(Schluss der Sitzung: 12. 30 Uhr)